

gender & bewaffnete konflikte

gender

ä t h i o p i e n

dipl. soz. nora gresch
wien, märz 2006



**Internetrecherche/Desk Studie im Rahmen des Projektes:
Konflikt & Gender in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern
der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit**


Impressum

Herausgeber:
**Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit
Vienna Institute for Development and Cooperation (VIDC)**

Adresse:
**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org**

Redaktion/Layout:
**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:
Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit

 **Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,
Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich
für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und
Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation.....	5
1. Einleitung.....	6
2. Zusammenfassung und Empfehlungen.....	9
3. Geschichte der Konflikte in Äthiopien.....	14
3.1 Wer sind die involvierten AkteurInnen?.....	14
3.2 Wie verlaufen die Konflikte?.....	15
4. Welche Auswirkungen haben die Ereignisse auf die Institutionen?.....	18
4.1 Politische Institutionen.....	18
4.2 Wirtschaftliche Institutionen.....	26
4.3 Soziokulturelle Institutionen.....	29
4.4. Militärische Institutionen.....	33
5. Quellenverzeichnis.....	38

Abkürzungsverzeichnis

CERTWID	Centre For Research Training and Information for Women in Development
DATW	Democratic Association of Tigray Women
DRP	Demobilization and Reintegration Program
EDP	Ethiopian Democratic Party
EDUP	Ethiopian Democratic Unity Party
ELF	Eritrean Liberation Front
ENDF	Ethiopian National Defence Force
EPLA	Eritrean People's Liberation Army
EPLF	Eritrean People's Liberation Front
EPRDF	Ethiopian's People's Revolutionary Democratic Front
EPRP	Ethiopian's People's Revolutionary Party
EWDF	Ethiopian Women Development Fund
EWLA	Ethiopian Women Lawyers Association
FEMSEDA	Federal Micro and Small Enterprises Development Agency
FDRE	Federal Democratic Republic of Ethiopia
OAU	Organisation of African Unity
OLF	Oromo Liberation Front
ONLF	Ogaden National Liberation Front
PFDJ	People's Front for Democracy and Justice
PGE	Provisional Government of Eritrea
RWAB	Regional Women's Affairs Bureau
SLF	Sidama Liberation Front
SPO	Special Prosecutor's Office
TGE	Transitional Government of Ethiopia
TPLF	Tigray People's Liberation Front
WAD	Women's Affairs Department
WAO	Women's Affairs Office
WAT	Women's Association of Tigray
WHO	World Health Organization

Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation

Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des Projektes „Gender und bewaffnete Konflikte“ des vidc erstellt. Ziel dieses Vorhabens ist eine Gender Analyse der bewaffneten Konflikte in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA.

Die einzelnen Arbeiten basieren auf einer Internetrecherche, wobei darauf geachtet wurde, dass alle Studien in gleicher Weise aufgebaut sind und somit einen Vergleich zulassen. Diese Struktur der Arbeiten wurde im Rahmen eines Workshops unter der Leitung von Dr.ⁱⁿ Dubravka Zarkov vom Institute of Social Studies (ISS) Den Haag erarbeitet. Ihr sei an dieser Stelle ganz herzlich für ihre Mitwirkung gedankt.

Als zentrale Frage der Arbeiten gilt jene nach den Auswirkungen des jeweiligen Konflikts auf die wichtigsten Institutionen der Gesellschaft – soziokulturelle, politische, militärische und wirtschaftliche. Um dieses Konzept auf möglichst viele Länder in durchaus unterschiedlichen Konfliktstadien anwenden zu können, wurde ein weiter Konfliktbegriff gewählt, der Konflikte als soziale Prozesse definiert und somit sowohl Vorkonfliktphasen wie auch Nachkonfliktphasen abdeckt.

Trotz dieser einheitlichen Struktur haben sich in den einzelnen Arbeiten doch unterschiedliche Schwerpunkte herauskristallisiert, die einerseits vom Konfliktstadium und andererseits von der Quellenlage abhängig waren. In laufenden Arbeitsgruppentreffen und regem Austausch mit ExpertInnen der EZA konnten Problemstellungen diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht werden. Das so erzielte Ergebnis enthält Handlungsanweisungen und -empfehlungen für die OEZA, die jedoch aufgrund der eingeschränkten Forschungsmöglichkeiten (Internetrecherche) nur ein Anhaltspunkt für konkrete Projektempfehlungen sein können.

Mag.^a Magda Seewald

Februar 2006

1. Einleitung

In der wissenschaftlichen Literatur werden verschiedene Begriffe verwendet, um Konflikte zu bezeichnen, wie etwa Krieg, bewaffneter oder gewaltsamer Konflikt. Auch wenn sie meist synonym verwendet werden, so liegt jedem dieser Begriffe ein ideologisches Narrativ zugrunde.

Im Sinne Clausewitz ist Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mittel, um die Interessen eines Staates oder einer Konfliktpartei durchzusetzen. Der Terminus Krieg wird besonders dann verwendet, wenn es gilt eine Gruppe oder ein Volk für den Kampf zu mobilisieren (vgl. Clausewitz). Ähnliches gilt für den Begriff des „gerechten Krieges“. Er wird zusehends verwendet, um das eigene Volk und die internationale Staatengemeinschaft zu überzeugen gegen einen Tyrannen zu kämpfen und damit Freiheit, Demokratie und Frieden für ein Volk und Sicherheit für die Welt zu bringen. In diesem Zusammenhang wird auch vermehrt von „Interventionen“ gesprochen.

Der Begriff „Krieg“ fokussiert auf die unmittelbare gewaltsame Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien und ignoriert dabei, dass es eine Zeit vor dem Ausbruch der Gewalt gibt – Cynthia Cockburn nennt sie „uneasy peace“ (Cockburn 2001, 13) – in der entsprechende Propaganda und Aufrüstung stattfinden. Sie ist meist auch geprägt von einem Anstieg räumlich begrenzter Gewalt. Ebenso wenig endet ein Konflikt mit der Beendigung des Krieges. Um also einen bewaffneten Konflikt in seiner gesamten Auswirkung analysieren zu können, ist es sinnvoll ihn als sozialen Prozess zu sehen. Dadurch können bewaffnete Konflikte in unterschiedlichen Phasen nach ähnlichen Gesichtspunkten untersucht werden. Wie etwa Ruanda, wo der Völkermord bereits einige Jahre zurückliegt und das Land sich in einer Post-Konflikt-Phase befindet, oder Äthiopien, wo allerdings die Nachkriegszeit sehr schnell wieder zu einer Pre-Konflikt-Phase werden kann. Während hingegen Norduganda sich in einem akuten bewaffneten Konflikt befindet.

Im Laufe dieses sozialen Prozesses werden unterschiedliche Formen von Gewalt, unmittelbare physische, strukturelle und kulturelle Gewalt, ausgeübt. Gewaltförmige Konflikte setzen starke kollektive Identitäten voraus, wobei Ethnie und Gender eine wesentliche Rolle spielen. Gender wird hierbei als eine soziale Konstruktion von Geschlecht, als soziokulturelle Annahmen über Männer und Frauen und ihr Verhalten zu einander verstanden. Dabei geht es nicht nur um das typische, sondern auch um das normativ angemessene, das „richtige“ Verhalten von Männern und Frauen. In Konfliktzeiten dienen solche Geschlechterbilder auch zur Konstruktion von Freund- und Feindbildern. Dabei ist der

Kern dieser Geschlechterbilder die Dichotomie des männlichen Täters und des weiblichen Opfers (Kassel 2005: 36).

Die Bedeutung von Gender in ethno-nationalen Konflikten

Besondere Bedeutung kommt dieser Konstruktion von Geschlecht und den damit verbundenen Geschlechterverhältnissen in ethno-nationalen Konflikten, wie etwa im Kosovo, zu. Dabei werden sehr oft biologistische Metaphern verwendet, indem die Nation als Körper verstanden wird, der durch den Feind verletzt oder vergewaltigt wird und entsprechend verteidigt werden muss. Neben dieser biologisch-physischen Komponente spielt auch die kulturell-symbolische Ebene eine wichtige Rolle. Es gilt das gemeinsame kulturelle Erbe zu schützen. Ein Erbe, das vielfach von Müttern durch soziale Praktiken und Traditionen an die nächste Generation weiter gegeben wird und als Grenzziehungsmechanismus zwischen dem eigenen und dem anderen dient. Es ist daher kein konfliktbegleitendes Zufallsprodukt, sondern ein dieser Logik entsprechendes Phänomen, wenn Frauen ein besonderes Ziel von Attacken in ethno-nationalen Konflikten sind. Sie werden gezielt wegen ihrer zweifachen Positionierung der biologisch-physischen und der kulturell-symbolischen angegriffen. Dies äußert sich etwa in Massenvergewaltigungen, wie in Ruanda, Kosovo oder Uganda, durch die gezielt die weibliche Reproduktionsfähigkeit „benutzt“ wird. Dabei gilt die Schwängerung der Frauen des nationalen Feindes als Ziel, um die fremde, verfeindete Gruppe von innen heraus zu schwächen und damit den militärischen Angriff von außen zu ergänzen.

Ebenso wie Weiblichkeit im Verhältnis zum nationalen Körper konstruiert wird, geschieht dies mit Männlichkeit. Aufgabe der Männer ist es, die Gruppe, die Frauen zu schützen und ihre Werte zu verteidigen. Also auch hier ist in der Konstruktion von Männlichkeit eine physische und symbolische Ebene impliziert. Wird eine Frau angegriffen, richtet sich dieser Angriff ebenso gegen die Männer dieser Gruppe. Wird sie vom Feind vergewaltigt, wird dadurch nicht nur die Fähigkeit der Männer zur Verteidigung, also ihre Männlichkeit in Frage gestellt, sondern auch der eigene nationale Körper durch den Feind in Besitz genommen. Durch die „Infiltrierung“ des nationalen Körpers, wenn etwa Kinder als Folge solcher Vergewaltigungen geboren werden, wird der symbolische Effekt der Inbesitznahme durch den nationalen Feind erreicht und eine dauerhafte Schwächung bzw. (Zer)störung der Gruppenidentität erzielt.

Retraditionalisierung

Die durch die Geschlechterkonstruktion vermittelten gesellschaftlichen Erwartungen und Rollen können sich in sozialen Prozessen, also auch in bewaffneten Konflikten, verändern.

Dabei können Geschlechterbilder verstärkt werden, so etwa durch die Betonung des Mannes als Krieger, Held und Beschützer oder der Frau als Opfer, Pflegerin und Schutzbedürftige. Andererseits übernehmen Frauen in Kriegszeiten oft Tätigkeiten, die vorher „üblicherweise“ von Männern ausgeführt wurden. Diese Ausweitung der Geschlechterrolle bedeutet aber meist keine Änderung der in einer Gesellschaft vorhandenen Geschlechterideologien. Soldatinnen bringen generell die „Geschlechter-Kriegsordnung“ durcheinander und geraten dadurch in einen Widerspruch zwischen „Geschlechterbild“ (friedfertiges Opfer) und „Geschlechterrolle“ (kämpfende Soldatin) (Kassel 2005: 37). Dies zeigt sich etwa bei weiblichen Kombattantinnen, wie in Ruanda. Traditionellerweise gelten Frauen dort nicht als Kämpferinnen, allerdings griffen in den 1990er Jahren hunderte Frauen zu den Waffen. Während ihre männlichen Kollegen Demobilisierungsprogramme durchlaufen und ohne große Probleme wieder in ihren Gesellschaften Fuß fassen können, ja zum Teil als Helden gefeiert werden, sind ehemalige Kämpferinnen stigmatisiert.

Vielerorts ist nämlich nach Beendigung von Kampfhandlungen eine Wiedererstarkung der traditionellen Geschlechterbilder zu erkennen. Diese Retraditionalisierung zeigt sich etwa in der Westsahara, wo im Laufe des Waffenstillstandes traditionelle soziokulturelle Praktiken wie der Brautpreis wieder eingeführt wurden, nachdem er in den 1970er Jahren abgeschafft worden war. Ähnliches ist auch in Äthiopien zu erkennen, wo in der Post-Konflikt-Phase alte kulturelle Praktiken wieder verstärkt angewendet werden.

Gewalt

Die Betonung des Mannes als Krieger unmittelbar vor, während und nach bewaffneten Konflikten geht stets auch einher mit der Ausübung von Gewalt. Da Geschlechterverhältnisse auch immer Machtverhältnisse sind und in Krisenzeiten derjenige die Macht besitzt, der über Waffen verfügt, sind Frauen in solchen Zeiten verstärkt von Gewalt bedroht. Dies zeigt sich nicht nur in der Verwendung von geschlechterpezifischer sexualisierter Gewalt, wie Vergewaltigung, als Kriegswaffe, sondern auch häufig im Anstieg häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder in Post-Konflikt-Situationen.

Institutionen

Wenn also Geschlechterkonstruktionen innerhalb sozialer Prozesse veränderbar sind, haben in bewaffneten Konflikten unterschiedliche AkteurInnen Einfluss auf diese Konstruktionen, wie etwa das Militär oder sonstige bewaffnete Einheiten. Andererseits sind in vielen Nachkriegssituationen internationale Organisationen und sonstige AkteurInnen in den Prozess involviert und beeinflussen damit die Geschlechterkonstruktion. Diese AkteurInnen versuchen dabei vielfach ihre Konzepte von Gender durchzusetzen. Daher ist es bei der Gender Analyse

eines Konflikts auch wichtig, die involvierten AkteurInnen im Hinblick auf ihre Geschlechterbilder zu untersuchen.

Hierbei ist vor allem interessant, wie sich der gewaltsame Konflikt auf die zentralen Institutionen einer Gesellschaft auswirkt und wie diese wiederum von den AkteurInnen beeinflusst werden. Denn es sind diese Institutionen, die maßgeblich Geschlechterverhältnisse konstruieren. Soziale und kulturelle Institutionen, wie etwa Familie oder Schule, tragen bereits früh zur Vermittlung bestimmter Geschlechterbilder bei. Ähnliches gilt für militärische und wirtschaftliche Institutionen. Während politische Institutionen durch gesetzliche Regelungen diese entweder festschreiben oder auch herausfordern können, wie etwa das Beispiel Ruanda zeigt, wo nach dem Völkermord zahlreiche Gesetze im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit verändert wurden und dadurch die politische Partizipation von Frauen enorm zugenommen hat.

Eine solche Untersuchung kann helfen neue Konflikte zu verhindern. Denn wenn es für Frauen und Männer in einer Gesellschaft unmöglich ist, den vorgegebenen Geschlechtervorstellungen zu entsprechen, wenn die Realität dies nicht zulässt, führt das unweigerlich zu neuen Konflikten.

2. Zusammenfassung und Empfehlungen

Mit dem Sieg der Befreiungsfronten über das Mengistu-Regime sowie deren Übernahme des staatlich-institutionellen Machtapparates, wurde im Jahr 1991 einer der längsten Bürgerkriege Afrikas beendet. Die aus dieser Machtübernahme resultierenden Möglichkeiten einer Restrukturierung des äthiopischen Staates, bargen die Hoffnung auf eine selbstbestimmtere, Wohlstand und Frieden bringende Zukunft für die diversen ethnischen und religiösen Bevölkerungsgruppen Äthiopiens. Doch führten die anschließenden Reformen der institutionellen Strukturen des äthiopischen Staates nicht zu einer nachhaltigen Befriedung des Landes: 1998 kam es zu einem zwei Jahre andauernden Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea über die seit der Abspaltung Eritreas nicht klar definierten Staatsgebietsgrenzen und bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommt es wiederholt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen äthiopischen Bevölkerungsgruppen und den staatlichen Streitkräften.

Die folgende Arbeit beschreibt in einer ersten und überblicksartigen Form, inwieweit beziehungsweise in welcher Art und Weise sich die Beendigung des Konflikts auf die Lebenssituationen von Frauen sowie ihre Einflussmöglichkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären ausgewirkt haben. Hierfür werden für diese Perspektive relevante Entwicklungen einer Post-Konflikt-Situation innerhalb politischer, soziokultureller,

wirtschaftlicher und militärischer Institutionen und deren Interdependenzen beschrieben, um Konstellationen für mögliche zukünftige Konflikte erfassen zu können.

In Bezug auf Veränderungen der *politischen Institutionen* ist zusammenfassend festzuhalten, dass der institutionelle Neustrukturierungs- und Dezentralisierungsprozess des Staates auf die Implementierung von weit reichenden politischen Selbstbestimmungsrechten von bestimmten ethnischen Gruppen fokussiert. Aufgrund der Klassifizierung von neun bedeutenden Ethnien werden entlang deren hauptsächlichlichen Siedlungsgebiete die Grenzen für neun regionale Staaten gezogen, welche in einem föderalen System angeordnet und mit eigenen legislativen, exekutiven und judikativen Organen ausgestattet sind. Mit der Ratifizierung der neuen Verfassung 1995 wurden internationale Menschenrechtsabkommen zum integralen Bestandteil des „Law of the Land“ und die Änderung von bestehenden beziehungsweise die Schaffung neuer Gesetze notwendig. In Bezug auf die Lebenssituationen von Frauen, die nun formal in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Männern gleichgestellt sind, sind insbesondere Änderungen des Familiengesetzbuches und des Strafgesetzbuches von Bedeutung. Neben den gesetzlichen Änderungen, wurde auch eine „national machinery for gender equality“ implementiert, welche die Umsetzung der Policies zur Förderung von Frauen zur Aufgabe haben. Bezüglich der Frage, inwieweit diese Maßnahmen Verbesserungen oder Veränderungen von weiblichen Lebenssituationen bewirken konnten ist zu konstatieren, dass die Mehrzahl der National Machinery-Instanzen personell unterbesetzt und finanziell unzureichend ausgestattet sind. Frauen konnten nicht in relevante Entscheidungspositionen in politischen Institutionen vordringen und das Justizsystem ist gerade in ländlichen Regionen so mangelhaft ausgestattet, dass es zu einem Vertrauensverlust in diese Institutionen gekommen ist.

Das meiner Meinung nach auffälligste Merkmal der beschriebenen Entwicklungen von Lebenszusammenhängen von Frauen nach Beendigung des Konflikts bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Auseinanderklaffen von einer ausdifferenzierten institutionellen und gesetzlichen Verankerung von Rechten und Gremien zur Erlangung von Geschlechtergleichheit auf der einen – der institutionell administrativen – Seite und die Retraditionalisierungen sowie Distanzierungen von staatlichen Institutionen von Seiten der Bevölkerungsgruppen auf der anderen – der gesellschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen – Seite.

- In diesem Zusammenhang wäre es dringlich, Maßnahmen und Programme zu entwickeln, die Vertrauen in die staatlichen Strukturen generieren, in dem die Anliegen der Bevölkerung ernst genommen werden.

- Es wäre daher empfehlenswert, die vorhandenen Gremien in ihren Arbeitsweisen sowie die Implementierung der frauenfördernden Policies zu unterstützen. Ebenso gilt es die jeweiligen verantwortlichen PolitikerInnen, denen die Gremien zur Frauenförderung unterstehen, bezüglich der Relevanz dieser Policies zu sensibilisieren.
- Damit die geschaffenen Gesetze von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden, ist es notwendig, dass eine Mehrheit der Menschen Vertrauen in die staatlichen beziehungsweise justitiellen Strukturen hat. Dafür müssen ihre Anliegen und Gerechtigkeitsempfindungen als berechtigt angesehen und dementsprechend behandelt werden.

Weiters zeigen die Studien zu alltäglichen *soziokulturellen* Verhaltensnormen, dass die sehr stabilen, hierarchisch strukturierten, geschlechterspezifischen Verhaltensnormen nicht aufgebrochen werden konnten, sondern, dass die Verknüpfung von politischen Repräsentationsstrukturen mit ethnischer Zugehörigkeit zu einem Erstarren von Frauen diskriminierenden und misshandelnden Praktiken geführt hat. Frauen wurde nicht die Möglichkeit eröffnet, über ihre alltäglichen und krisenbedingten Gewalterfahrungen zu sprechen und Gehör zu finden, diese aufzuarbeiten und entsprechende Maßnahmen einzufordern. Die öffentliche Auseinandersetzung über Gewalterfahrungen von Frauen - sexuelle, familiäre Gewalt aber auch Abtreibung gilt in vielen Gegenden Äthiopiens bis zum heutigen Zeitpunkt als soziales Tabu.

- Um zu wissen, wie die entsprechenden Ziele der Policies erreicht werden können, ist es weiters notwendig die Lebenslagen und Probleme der Frauen in ihrem spezifischen Kontext zu kennen, die in Äthiopien aufgrund der sehr unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und sozialen Lebenszusammenhängen sowie geographischen Bedingungen sehr variieren können.
- In diesem Zusammenhang wäre die Unterstützung von in Äthiopien angesiedelten Forschungsinstitutionen oder Forschungsk Kooperationen wie zum Beispiel das *Centre For Research Training and Information for Women in Development* von Interesse. Zum einen könnten wichtige und konkrete Informationen über die verschiedenen Lebenssituationen von Frauen gewonnen werden. Zum anderen könnten ausreichend finanzierte und von gendersensiblen Forschern und Forscherinnen durchgeführte Forschungsprojekte zu einer ersten nicht nur individuellen Auseinandersetzung mit Tabu-Themen wie sexuelle Gewalterfahrung oder Abtreibung führen, wie die diskutierte Studie zum

Gesundheitsstatus von Frauen in ländlichen Gebieten zeigt (vgl. Gossaye et al. 2003).

- Die Unterstützung einer Forschungsinstitution könnte zudem die Dokumentation, Kooperation, Unterstützung und Entwicklung von Projekten mit verschiedenen NGOs und *community leaders* koordinieren, die sich für die Verbesserung der Lebenssituationen von Frauen und die Durchsetzung von Frauenrechten einsetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die NGOs hinzuweisen, in denen sich ehemalige Befreiungsfrontkämpferinnen organisieren, weil diese aufgrund ihrer Erfahrungen im Bürgerkrieg über spezifisches Wissen, Beziehungen und Qualifikationen verfügen.

In Bezug auf Veränderungen im Gesundheits- und Bildungssektor ist festzuhalten, dass seit der Machtübernahme durch die EPRDF-Regierung trotz Bemühungen kaum Verbesserungen zu verzeichnen sind. Aufgrund der wiedererstarkten traditionellen Praktiken, wie FGM oder Verheiratungen von jungen Mädchen in manchen Gegenden sowie die Ausbreitung des HIV-Virus, auch aufgrund einer großen Anzahl von nicht sesshaften Männern, zählen gerade Frauen zu den am meisten verwundbaren Gruppen im Gesundheitsbereich.

- Die Verbesserung der medizinischen Versorgung speziell in ländlichen Gebieten wäre daher gerade für Frauen relevant.

Auch im Bildungsbereich liegt das Ausbildungsniveau von Mädchen oder Frauen weiter hinter dem der Buben oder Männer. So wurde zwar eine Frauenquote für Studienplätze eingeführt, doch kann sie aufgrund von zu wenig Bewerberinnen beziehungsweise aufgrund deren mangelnden formalen Qualifikationen nicht ausgeschöpft werden.

- Hier wäre insbesondere auf die vermehrte Einstellung von Lehrerinnen und ein Gender Training für Lehrer hinzuweisen, sowie auf die Schaffung von sicheren Schulwegen, da Mädchen häufig auf ihrem Schulweg beziehungsweise auch von ihren Lehrern belästigt und angegriffen werden.

Die Retraditionalisierungstendenzen spiegeln sich auch in dem Bereich der ***militärischen Institutionen*** wider. So gab es für die demobilisierten Soldatinnen der Mengistu-Streitkräfte, auch wenn deren Anteil sehr gering war, keine speziellen Reintegrationsprogramme. Ehemalige Befreiungsfrontkämpferinnen, die während des Bürgerkrieges an Entscheidungen, Manövern und Projekten der Front mitwirkten, sehen sich mit Erwartungen konfrontiert, wieder traditionelle, geschlechterspezifische Verhaltenweisen anzunehmen.

- Spezielle Reintegrations- oder Qualifikationsprogramme, die sich dieser besonderen Situation der ehemaligen Kämpferinnen und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten annehmen, wären daher wünschenswert. Weiters ist

anzumerken, dass gerade Ex-Befreiungsfrontkämpferinnen über eine Vielfalt von Qualifikationen verfügen, die für Projektentwicklungen und -durchführungen sehr hilfreich sein könnten.

Insbesondere die Berichte über das Massaker in Gambella im Dezember 2003, das maßgeblich von äthiopischen Streitkräften begangen wurde, zeigen weiters, dass die Soldaten sowie die verantwortlichen Offiziere über ein äußerst mangelhaftes Menschenrechtsbewusstsein verfügen.

- Programme, die Soldaten und militärische Entscheidungsträger in Bezug auf die schwerwiegenden Konsequenzen ihrer Gewaltanwendungen sensibilisieren und auf die Einhaltung von Menschenrechten schulen, wären in diesem Zusammenhang ein Ansatzpunkt.
- Ebenso wäre die Verankerung von Verantwortungsbewusstsein für strafrechtliche Handlungen, auf allen Ebenen der militärischen Institutionen durch Sensibilisierungsprogramme anzustreben.

Im Bereich der *wirtschaftlichen Institutionen* gibt es zwar Ansätze der Liberalisierung der Ökonomie und Bemühungen gerade Frauen durch Mikrokredite individuell in ihren Bestrebungen zu fördern, doch werden Mikrokredite primär in Städten vergeben, wo nur 14 Prozent der äthiopischen Bevölkerung leben. In ländlichen Gebieten werden Frauen kaum Möglichkeiten geboten aus ihren Arbeitsleistungen Gewinne zu erzielen, weil sie zum einen aufgrund von geschlechterspezifischen Verhaltenskodizes auf bestimmte Tätigkeitsbereiche festgelegt sind und zum anderen selten als Adressatinnen von landwirtschaftlichen Entwicklungs- und Fortbildungsprogrammen angesprochen werden. In der industriellen Produktion sind Frauen vornehmlich in niedrig bezahlten Arbeitsverhältnissen und als Dienstleistungsanbieterinnen verortet.

- Programme zur Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit von Frauen müssten daher ihre jeweiligen spezifischen Lebensumstände und ihre Bedürfnisse berücksichtigen, um die Integration von möglichst vielen Frauen in diese Programme zu ermöglichen. Hier wäre ein Trainings- beziehungsweise Sensibilisierungsprogramm für MitarbeiterInnen von Durchführungsorganisationen ein möglicher Schritt zur Erreichung dieses Ziels.

3. Geschichte der Konflikte in Äthiopien

3.1 Wer sind die involvierten AkteurInnen?

Am 24. Mai 1991 ergab sich Äthiopiens *Zweite Revolutionäre Armee* in Asmera Kämpfern der Eritreischen Befreiungsfront (*Eritrean People's Liberation Front*; EPLF). In den folgenden Tagen übernahmen Einheiten der EPLF die Kontrolle in allen Gebieten Eritreas und der oberste EPLF-Kommandant Issaias Afwerki erklärte, dass die EPLF ihr Ziel eines von Äthiopien unabhängigen Eritrea erreicht hätte. Während die EPLF die Kontrolle über die bis dahin von äthiopischen Einheiten regulierten Städte übernahm, marschierten Kräfte der Äthiopischen Revolutionären Befreiungsfront (*Ethiopian's People's Revolutionary Democratic Front*, EPRDF), die sich aus verschiedenen Befreiungsarmeen zusammensetzte, in Addis Ababa ein und übernahmen die Kontrolle der Hauptstadt Äthiopiens. Mit diesen Ereignissen endete nicht nur die Herrschaft des von Mengistu Haile-Mariam geleiteten autokratischen Militärregimes, der am 21. Mai aus Äthiopien floh, sondern auch einer der längsten Bürgerkriege Afrikas. Die aus dem Ende des Mengistu- oder Derg-Regimes resultierenden Möglichkeiten einer Restrukturierung des äthiopischen Staates bargen die Hoffnung auf eine selbstbestimmtere und mehr Wohlstand bringende Zukunft für die unterschiedlichen ethnischen und religiösen Bevölkerungsgruppen Äthiopiens (vgl. Iyob 1995).

Die aufgrund des Machtwechsels erfolgten Veränderungen des Organisationsaufbaus des äthiopischen Staates, führten jedoch nicht zur endgültigen Befriedung der vom ehemaligen Bürgerkrieg betroffenen Gebiete Äthiopiens. Im Jahre 1998 kommt es zu bewaffneten Auseinandersetzungen in der Badme Region über die seit der Abspaltung Eritreas nicht klar definierten Staatsgebietgrenzen. Während der folgenden Monate kommt es zu einer massiven Aufrüstung der nun eritreischen und äthiopischen Staatsarmeen und zu einem Krieg zwischen den Staaten Eritrea und Äthiopien. Deren Machthabenden Parteien, in Eritrea, die sich hauptsächlich aus der ehemaligen EPLF konstituierten PFDJ (*People's Front for Democracy and Justice*), in Äthiopien, die von der TPLF (*Tigray People's Liberation Front*) dominierten EPRDF, hatten im Kampf gegen das Mengistu-Regime noch kooperiert (vgl. Tronvoll 1999; Library of Congress: Country Profile: 4).

Die Mobilisierung von ca. 450 000 Männern in Äthiopien und 350 000 Männern und Frauen in Eritrea impliziert unterschiedliche Konsequenzen für beide Länder: Während Äthiopien auf Rekruten aus einer an die 60 Millionen Äthiopier zählenden Bevölkerung zurückgreifen kann, beträgt Eritreas Bevölkerungsanzahl nur an die 3,2 Millionen. So schätzen zum Beispiel

Negash und Tronvoll (2000), dass mehr als 35 Prozent der körperlich fähigen Eritreer und Eritreerinnen an die Kriegsfronten beordert wurden.

Obwohl seit März 1999 die Badme Region von äthiopischen Truppen erobert und kontrolliert wurde und Eritrea daraufhin die Friedensvereinbarungen der OAU (*Organisation of African Unity*) akzeptierte, kam es bis Ende 1999 zu weiteren bewaffneten Auseinandersetzungen über den Grenzverlauf. Bis zum heutigen Tag gibt es keine gegenseitig akzeptierte Übereinkunft in Bezug auf den Verlauf der Eritrea und Äthiopien teilenden Grenze. Vielmehr informierte der Präsident Eritreas, Issaias Afwerki, Mitte April 2005 Parteifunktionäre darüber, dass die Unausweichlichkeit eines erneuten Krieges mit Äthiopien einen festen Beschluss darstelle (vgl. Afwerki 2005).

3.2 Wie verlaufen die Konflikte?

Der über drei Jahrzehnte dauernde Bürgerkrieg zwischen dem äthiopischen Staatsregime und den Befreiungsfronten umfasst zahlreiche, verschieden intensive Offensiven gegen die von den Befreiungsfronten oder dem Mengistu-Regime regulierten Städte bzw. Gebiete in Eritrea, Tigray, Wello und Nord-Gondar.

Unterstützt durch finanzielle und materielle Hilfe der Sowjetunion lancierte Mengistu im Mai 1978 eine Großoffensive gegen die aufständischen Gruppen in Eritrea. Die äthiopische Armee konnte die meisten der bis zu diesem Zeitpunkt von den Rebellen eingenommenen Städte reokkupieren. Die Stadt Nakfa blieb jedoch unter der Kontrolle der EPLF. Im Februar 1982 folgte dann die so genannte „Red Star campaign“, die zwar zur Konsolidierung der äthiopischen Stellungen im eritreischen Hochland beitrug, jedoch 40 000 äthiopischen SoldatInnen den Tod brachte und Nakfa nicht erobern konnte (vgl. Library of Congress: Country Studies: The Eritreans).

Mit der Nachricht, dass Barentu von EPLF-Kräften erobert wurde, setzte eine weitere Großoffensive im August 1985 ein, in der die äthiopische Armee auch ihre Luftwaffe und unter anderen Napalm-Bomben einsetzte. Zwar konnte das Mengistu-Regime Barentu zurückerobern, aber Nakfa blieb trotz der heftigen Angriffe in der Hand der Rebellen. Dies änderte sich auch während der folgenden Jahre nicht, obwohl sich die Rebellen auf defensivere und traditionellere Guerilla-Kampfstrategien beschränkten und erst 1988 mit der Eroberung von Af Abet der äthiopischen Armee eine schwere Niederlage zufügten. Die äthiopische Regierung veranlasste daraufhin zwar eine Gegenoffensive und befahl VertreterInnen von internationalen Hilfsorganisationen das Land zu verlassen, konnte den Rebellen aber keine wesentlichen Eroberungen streitig machen. Auch Vermittlungsversuche zwischen den Rebellengruppen und der äthiopischen Regierung von Seiten der Vereinigten

Staaten von Amerika im September 1989 führten zu keinen Vereinbarungen. Die sich seit 1988 koordinierenden Rebellengruppen konnten immer weitere Städte einnehmen, bis im Mai 1991 auch die letzten von der äthiopischen Armee gehaltenen Städte Keren, Asmera und Aseb ohne größere Gefechte aufgegeben wurden. Die EPLF kontrollierte damit alle eritreischen Städte. Kämpfer der EPRDF marschierten schließlich in Addis Ababa ein und übernahmen die militärische sowie politische Kontrolle der Hauptstadt und damit des Landes (vgl. Library of Congress: Country Studies: The Eritreans).

Bezüglich der Frage, wie sich die kriegerischen Auseinandersetzungen auf die betroffenen beziehungsweise involvierten Menschen auswirkten, stellen die Beschreibungen der Verhaltensweisen von äthiopischen Armeeingehörigen, Kämpfern und Kämpferinnen der Rebellengruppen sowie anderer Bevölkerungsgruppen einen wesentlichen Aspekt dar.

Der äthiopischen Armee wurde von Hilfsorganisationen häufig brutales und menschenverachtendes Verhalten bei ihren Rückzugsgefechten vorgeworfen. Viele ZivilistInnen wurden getötet und auch als „menschliche Schutzschilder“ missbraucht. Dörfer oder Siedlungen wurden gewaltsam aufgelöst, Hütten geplündert, Gebrauchsgegenstände zerstört und Vieh geschlachtet. Human Rights Watch erwähnt zudem, dass die Luftangriffe der äthiopischen Armee auf Massawa 1990 primär die zivilen Gebiete der Stadt sowie Flüchtlingslager außerhalb der Stadtgrenzen zum Ziel hatten. Darüber hinaus gibt es Berichte, die besagen, dass Regierungstruppen internationale Hilfs- und Lebensmittellieferungen verbrannten bzw. Transportkonvois bombardierten. Die Armeeingehörigen wiederum verlangten von der Bevölkerung, dass diese sie versorgten. Gerade Frauen wurden von Armeeingehörigen gezwungen, ihnen als Köchinnen, Reinigungsfrauen oder Prostituierte zur Verfügung zu stehen. In einigen Fällen wurden sie sogar gezwungen, die weiter ziehenden Truppen zu begleiten (vgl. Human Rights Watch 1990).

Diese gewaltsamen und menschenverachteten Verhaltensweisen der Regierungstruppen sowie die Ignoranz der äthiopischen Verwaltungsinstanzen, Beschwerden von der Bevölkerung ernst zu nehmen bzw. gerichtliche Schritte einzuleiten, führten nicht nur zu einer Entfremdung von und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, sondern auch zu gewaltsamem Widerstand der Bevölkerung gegen Armeeingehörige bzw. zum Anschluss an die Befreiungsfronten (vgl. Tareke 2004: 274–275). Obwohl die Kämpfer und Kämpferinnen der Befreiungsfronten auch Menschenrechtsverletzungen begingen, Menschen töteten und Hilfslieferungen blockierten, war die Mehrheit der Rebellen und Rebellinnen jedoch bemüht die Lebensbedingungen der Zivilisten und Zivilistinnen nicht zu verschlechtern. Es gibt Berichte die besagen, dass Angehörige der EPLF ihre Lebensmittel mit der Bevölkerung

teilten, medizinische Versorgung organisierten und halfen, Krankenhäuser und Schulen aufzubauen (vgl. Dorman 2005: 205).

Aufgrund der anhaltenden Offensiven gegen die Befreiungsfronten kam es seit 1984 zu jährlichen Aufrufen, der Armee beizutreten. Ab 1986 zog das Mengistu-Regime auch gewaltsam junge Männer in das Militär ein. Ab Mitte 1989 wurden sogar Buben, die unter 15 Jahren waren einfach von der Straße aus eingezogen oder von ihren Familien weggerissen, wenn Vater und Mutter außer Haus waren. Familien, die es sich leisten konnten auf ihre männlichen Kinder zu verzichten, schickten sie ins Ausland oder in vom Bürgerkrieg nicht so stark betroffenen Gebiete Äthiopiens (vgl. Library of Congress: Manpower Considerations).

Nach Ausbruch des Grenzkonfliktes zwischen Äthiopien und Eritrea 1998 kam es zu massiven Vertreibungen von bis zu diesem Zeitpunkt in Äthiopien lebenden Menschen mit eritreischer Herkunft. Ebenso flohen an die 40 000 äthiopische EinwohnerInnen Eritreas nach Äthiopien. Während dieser Vertreibungsaktionen wurden viele Familien auseinander gerissen, oftmals wurde minderjährigen Kindern nicht erlaubt, mit ihren Eltern zu fliehen oder ältere Menschen, die ihr ganzes Leben bislang in Äthiopien verbracht haben, wurden gezwungen das Land zu verlassen. Die auf den Ausbruch des Konflikts folgende Mobilisierung der Kampfkräfte wurde zudem von heftigen medialen Auseinandersetzungen begleitet, die von ethnisch motivierten Identifikationen, Abgrenzungen und Schuldzuweisungen geprägt waren (vgl. Iyob 2000: 665–667).

Nach Berichten von Human Rights Watch begingen die äthiopischen Streitkräfte (*Ethiopian National Defence Force*, ENDF), in deren Reihen ehemalige TPLF-Kommandanten und Piloten wieder einberufen wurden bzw. deren Kämpfer und Kommandanten hauptsächlich frühere TPLF-Rebellen sind, massive Menschenrechtsverletzungen. Es wurden in großem Ausmaß Eigentum zerstört, Siedlungen geplündert, Zivilisten und Zivilistinnen belästigt und brutale Vergewaltigungen vorgenommen (vgl. Human Rights Watch 2001). Vergewaltigt und misshandelt wurden jedoch nicht nur eritreische, sondern auch äthiopische Frauen, die in den Grenzgebieten lebten und von diesen Vergewaltigungen bleibende körperliche und psychische Schäden erlitten haben (vgl. Farwell/Araia 2001).

Die der äthiopischen EPRDF-Regierung kritisch gegenüberstehenden Gruppen, *Ogaden National Liberation Front* (ONLF), *Oromo Liberation Front* (OLF) sowie die *Sidama Liberation Front* (SLF) beklagten zudem, dass die äthiopische Regierung tausende junge Männer aus ihren Gebieten gewaltsam einzieht und sie dann als Minenräumer oder Kanonenfutter missbrauchen würde. Unabhängige JournalistInnen sowie NGO-MitarbeiterInnen, die äthiopische Kriegsgefangene interviewten bestätigten, dass viele der

Gefangenen unter 18 Jahren waren und diese von gewaltsamer Rekrutierung und schlechtem Training berichteten (vgl. Human Rights Watch 2001).

Zudem berichtet Human Rights Watch, dass ENDF-Soldaten seit 2003 wiederholt Angehörige der Anuak-Bevölkerung in Gambella im süd-westlichen Teil Äthiopiens überfallen, getötet, misshandelt und vergewaltigt sowie deren Hütten niedergebrannt und Besitz zerstört haben. Die EPRDF-Regierung beteuerte zwar, die Vorfälle und insbesondere das Dezember-Massaker zu untersuchen und die verantwortlichen Offiziere zu bestrafen, doch ist dies bislang nicht geschehen. Lediglich acht niedrigrangige Soldaten sind im Januar 2005 verhaftet worden (vgl. Human Rights Watch 2005: 47–50). Zudem gibt es keinerlei Bemühungen, die Opfer der Massaker und ihre Gewalterfahrungen in irgendeiner Weise anzuerkennen. Es wurden weder die geschilderten Beschuldigungen von ENDF-Soldaten ernst genommen, noch Entschädigungen oder anderweitige materielle Kompensationen angeboten, so dass viele Anuak davon abgegangen sind, kriminelle Handlungen zu berichten (vgl. Human Rights Watch 2005: 51–54).

4. Welche Auswirkungen haben die Ereignisse auf die Institutionen?

Der Sieg der koalierenden Befreiungsfronten über das Mengistu-Regime im Jahr 1991 bedeutete die Beendigung dieses innerstaatlichen Krieges. Das folgende Kapitel erläutert wesentliche aufgrund der Machtübernahme durch die EPRDF erfolgten Restrukturierungsmaßnahmen Äthiopiens in Bezug auf politische, soziokulturelle, wirtschaftliche und militärische Institutionen aus einer Gender Perspektive. Somit werden Begebenheiten und Entwicklungen einer Post-Konflikt-Situation beschrieben, die jedoch die Grundlagen für eine Pre-Konflikt-Situation beziehungsweise für zukünftige Konflikte darstellen können.

4.1 Politische Institutionen

Nach der Machtübernahme der EPRDF Ende Mai 1991 organisierte diese im Juli mit diplomatischer Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika eine *Nationale Konferenz*, an der primär weitere Befreiungsfronten teilnahmen. Die Konferenz entwarf und akzeptierte die so genannte *Transition Period Charter*, welche die Prozesse sowie die Bildung der Institutionen zur Restrukturierung des politischen, ökonomischen und sozialen Lebens Äthiopiens skizzierte (vgl. Vestal 1995: 7). Hierzu gehörte die Etablierung der Übergangsregierung (*Transitional Government of Ethiopia*, TGE), die sich folgenden Zielen verpflichtete:

- die Dezentralisierung des Staates,
- die Demokratisierung,
- der Liberalisierung der sozialistischen Marktökonomie und
- die hierzu als notwendig angesehenen Umstrukturierungsprozesse.

Weiters war es die Aufgabe des TGE, eine diese Ziele sicherstellende Verfassung Äthiopiens zu entwerfen und zu implementieren. Im Dezember 1994 wurde die Verfassung von der konstituierenden Versammlung ratifiziert und nach den darauf folgenden ersten äthiopischen Parlamentswahlen trat sie im August 1995 als Verfassung der Föderalen Demokratischen Republik Äthiopiens (*Federal Democratic Republic of Ethiopia*, FDRE) in Kraft.¹

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfassung ist das Recht von Äthiopiens zahlreichen ethnischen Gruppen auf Selbstbestimmung. Schon die Transition Period Charter enthielt

„ ,the right of nations, nationalities and peoples to self-determination’ including a guarantee of the right of such ethnic groups to secede. [...] Each major ethnic group would get autonomy within its own region, called killil, including powers of police, economic policy and the right to use local languages. ” (Vestal 1995: 8; Hervorhebung im Original).

Dieses Recht ermöglichte die Abspaltung Eritreas, das am 24. Mai 1993 seine Unabhängigkeit als Afrikas fünfundzwanzigster Nationalstaat erklärte, nachdem sich 99,8 Prozent von Eritreas wahlberechtigten EinwohnerInnen beim ‚Eritrean Referendum‘ für die Unabhängigkeit des Landes ausgesprochen hatten (vgl. Iyob 1995: 136–148).

Diese Fokussierung auf Selbstbestimmung der ethnischen Gruppen bestimmte auch den weiteren institutionellen beziehungsweise administrativen Neustrukturierungs- und Dezentralisierungsprozess des Staates. Aufgrund der Klassifizierung von neun bedeutenden Ethnien, wurden die Grenzen innerhalb Äthiopiens entlang deren hauptsächlichen Siedlungsgebieten gezogen und neun regionale Staaten gebildet. Diese Staaten sind in Zonen, Distrikte (*woreda*) und Subdistrikte (*kebele*) unterteilt. Jeder Staat hat eine eigene parlamentarische Versammlung, die wiederum Abgeordnete in das Haus der Föderation (House of Federation) wählt, das Oberhaus (Upper Chamber) der Legislative. Das Unterhaus (Lower Chamber) ist das Haus der VolksvertreterInnen (House of People’s Representatives), dessen Abgeordnete durch allgemeine Wahlen bestimmt werden. Weiters kann jeder Regionalstaat eigene Steuer erheben, verfügt über ein Gerichtssystem und besitzt ein eigenes

¹ Auch wenn die OAU ihre Zufriedenheit mit der generellen Durchführung der Wahlen im Jahr 1995 ausdrückte, wurden diese Wahlen als von EPRDF/TGE kontrolliert beschrieben: “the non-participation of major opposition parties reduced the significance of the choices available” (Vestal 1995: 86). Die Regierung, die sich nach den Wahlen bildete, ist wie die Übergangsregierung von EPRDF-Mitgliedern dominiert.

Budget. Gegenwärtig sind die regionalen Staaten jedoch auf die Finanzierung durch die Bundesregierung angewiesen (vgl. Library of Congress: Country Profile: 15–16). Mit dieser Reorganisation der administrativen Strukturen wurde zum einen der Zugang zu staatlichen Institutionen demokratisiert. Nun haben alle äthiopischen Staatsangehörige theoretisch die Möglichkeit in den Staats- oder Verwaltungsdienst ihres regionalen Staates einzutreten, da *Amharic* nicht mehr die offizielle Verwaltungssprache darstellt und eine den amharischen Qualifikationsstandards entsprechende Ausbildung auch nicht mehr durchlaufen werden muss. Zum anderen förderte die Einteilung sowie die Verwaltung der administrativen Einheiten auf der Basis von ethnischen Klassifikationen, Konflikte über die Aufteilung dieser Einheiten, insbesondere in Regionen mit unterschiedlichen Ethnien:

„The relatively educated and urbanised elites of small groups in the south have learned quickly that a successful claim to separate language, history, culture, and identity can provide the key to separate allocation of budget, and elevation from wereda or kebele status to that of ‘special wereda’ or zone, with its correspondingly enhanced budgetary provision.” (Vaughan and Tronvoll 2003: 107).

Diese Ansprüche führten in manchen Fällen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Wie Tronvoll und Negash (2000) berichten, kam es auch in der Zeit der neuen Grenzziehungen in einigen Gebieten zu gewaltsamen Vertreibungen und Massakern, weil sich die Vorfahren der Betroffenen in Regionen niedergelassen hatten zu denen sie keine ethnischen Verwandtschaftsverhältnisse besaßen (vgl. Negash und Tronvoll 2000: 47).

Die EPRDF führt den Dezentralisierungsprozess auch im judikativen Bereich weiter fort. Die Regierung etablierte Gerichte auf regionalstaatlicher, zonaler, *woreda*- und *kebele*- Ebene und setzte sich für die Stärkung des aufgefächerten Gerichtssystems ein, so dass regionale Fälle zunächst auch von einem regionalen Gericht bearbeitet werden müssen (vgl. Library of Congress: Country Profile).

Judikative – Aufarbeitung der Kriegsverbrechen

In Bezug auf die Administration des judikativen Bereichs ist jedoch noch hinzuzufügen, dass nach der Machtübernahme durch die EPRDF viele erfahrene ältere Richter entlassen wurden, da sie in das Mengistu-Regime involviert waren. Deshalb kam es zu einem dringlichen und großen Bedarf an RichterInnen und RechtsanwältInnen, der gerade in ländlichen Gegenden überwunden werden sollte, indem GrundschullehrerInnen ein intensives sechsmonatiges Training am *Ethiopian Civil Service College* absolvierten und daraufhin als RichterInnen und StaatsanwältInnen eingestellt wurden. Diese Herangehensweise blieb jedoch unbefriedigend,

so dass Verzögerungen und Rückstellungen von Fällen weiterhin an der Tagesordnung sind (vgl. Vaughan und Tronvoll 2003: 99).

Weiters wurden nach der Machtübernahme durch die EPRDF viele Mitglieder (Schätzungen reichen nach Human Rights Watch von 5 000 bis über 100 000) des Mengistu-Regimes ohne Anklage inhaftiert. Aufgrund der Reorganisation der Judikative wurden zudem Entscheidungen bezüglich einer Freilassung oder der weiteren Inhaftierung von geheimen EPRDF-Ausschüssen getroffen (vgl. Human Rights Watch 1992). Dieser Umgang mit Beschuldigten und Anklägern, die eine gerichtliche Aufarbeitung von Verbrechen einforderten sowie die Art und Weise der Durchführung der Restrukturierung des judikativen Bereichs, führten zu einem Rückgang der Konfliktaufarbeitungen durch das Gerichtssystem (vgl. Vaughan 2004: 11). Bezüglich der Frage nach der Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern ist anzumerken, dass die Übergangsregierung für diese Aufgabe schon 1992 das so genannte *Special Prosecutor's Office* (SPO) einrichtete. Doch noch 2003 erwarteten 6 426 Angeklagte ihr Gerichtsverfahren, einschließlich an die 3 000 Verfahren in absentia und dies obwohl in Äthiopien unter bestimmten Umständen so genannte „schnelle Verfahren“ (speedy trials) zugelassen sind (vgl. Vaughan 2004: 9–10). Somit stellt sich die Frage, ob beziehungsweise inwieweit von einer justitiellen Aufarbeitung des Bürgerkriegs gesprochen werden kann.

Gesetzesänderungen versus indigene Rechtsprechung

Mit der Ratifizierung der neuen Verfassung 1995 wurde eine Reihe von internationalen Abkommen, welche die Prinzipien und Einhaltung von zivilen, politischen und Menschenrechten betreffen, zum integralen Bestandteil des „Law of the Land“ und die Änderung von bestehenden beziehungsweise die Schaffung von neuen Gesetzen eine Notwendigkeit (vgl. Vaughan und Tronvoll 2003: 103–104; Gossaye et al. 2003: 12). In Bezug auf die Lebenssituationen von Frauen sind insbesondere die Änderungen des Familiengesetzbuches von 2000 und des Strafgesetzbuches von 2005 von Bedeutung. Das Familiengesetzbuch bestimmt nun, dass

- eine Ehe nur bei freier und voller Zustimmung beider Eheleute gültig ist
- die Gleichstellung der Ehepartner bei der Schließung, während und bei der Auflösung einer Ehe
- die Eheleute zu gegenseitigem Respekt, Hilfe und Unterstützung verpflichtet sind
- sie die gleichen Rechte bezüglich der gemeinsamen Familienführung, der Erziehung der Kinder und der Verwaltung ihres Gemeineigentums haben (vgl. Schirnhofner 2005: 11–12).

Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten Strafgesetzbuches am 1. Juni 2005 ergeben sich ebenfalls weit reichende potenzielle Änderungen die Lebenssituationen von Frauen betreffend. Unter Strafe beziehungsweise unter höherer Strafandrohung stehen nun Frauen- und Kinderhandel, Vergewaltigung, sexuelle Misshandlungen von Familienangehörigen, weibliche Genitalverstümmelungen und Entführungen, die eine anschließende Heirat beabsichtigen oder erzwingen. In Bezug auf Abtreibung definiert das Strafgesetzbuch die Bedingungen unter denen Abtreibung nicht bestraft wird. Abtreibung war unter dem Strafgesetzbuch von 1957 nur dann straffrei, wenn durch die Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit der Mutter gefährdet waren. Die Durchführung gesetzeswidriger Abtreibungen wurde mit Gefängnisstrafen von bis zu zehn Jahren geahndet. Dies führte unter anderem zu einer hohen Dunkelziffer von Selbst- oder nicht professionell durchgeführten Abtreibungen, die zu der extrem hohen Müttersterblichkeitsrate Äthiopiens beitrugen.² Unter dem neuen Strafgesetzbuch ist Abtreibung straffrei, wenn die Schwangerschaft aus einer Vergewaltigung oder aus Inzest resultiert, sie das Leben der Mutter gefährdet, der Fötus nicht behandelbare Abnormalitäten aufweist, die schwangere Frau mentale oder physische Behinderungen hat oder sie aufgrund ihres Alters physisch oder psychisch nicht in der Lage ist, ein Kind aufzuziehen. Darüber hinaus weist das Strafgesetzbuch daraufhin, dass es dem einzelnen Gericht obliegt eine Frau nicht zu bestrafen, wenn extreme Armut als Grund der Abtreibung angeführt wird (vgl. Ipas 2004).

Um die zukünftige Wirksamkeit oder Legitimitätsanerkennung dieser Gesetzesänderungen bewerten und kontextualisieren zu können, ist es von Bedeutung, die Relevanz des Gewohnheitsrechts und der indigenen Rechtssprechung von ethnischen Gruppen zu berücksichtigen. Indigene Rechtssprechungen basieren auf einer komplexen Matrix von sozialen, religiösen und traditionellen Komponenten, die jedoch auch innerhalb einer bestimmten ethnischen Gruppe variieren. Für die *Tigrinya* von Eritrea, welche die größte ethnische Gruppe in Eritrea darstellt, existieren an die zwanzig verschiedene Kodizes

„each one reflecting the existence of sub-ethnies, and often showing considerable differences from one another.“ (Favali und Pateman 2003: 9).

Während der vor kolonialen Zeit wurde von einer gesamten Gruppe oder Gemeinschaft erwartet, ihre Gesetze auswendig zu wissen. Jeder als volles Mitglied der Gemeinschaft angesehene Mann, hatte den Gesetzen beziehungsweise vorgenommenen Gesetzesänderungen zu zustimmen. Frauen, als Fremde angesehene Anwesende und nicht als volles Mitglied der

² Nach Informationen des UN-Begutachtungsausschusses zur Einhaltung der CEDAW in Äthiopien ist die Müttersterblichkeitsrate in Äthiopien die höchste in Sub-Sahara-Afrika, 1 800 pro 100 000 lebend Geborenen (vgl. <http://www.un.org/News/Press/docs/2004/wom1431.doc.htm> [23.09.2005]).

männlichen Gruppe klassifizierte Männer sowie Männer, die bestimmten als niedrig oder verachtenswert angesehenen Berufsgruppen angehörten, waren von dem Beschlussrecht normalerweise ausgeschlossen (vgl. Favali und Pateman 2003: 17). Auch wenn der juristische Status von indigenen Gerichten nicht explizit oder formal im vorangegangenen äthiopischen Justizsystem inkludiert war, so enthielt zum Beispiel das Zivilgesetzbuch Paragraphen, die besagten, dass die festgelegten Bestimmungen bezüglich Verlobungen, Heirat und Erbschaft auf bestimmte muslimische Bevölkerungsgruppen nicht anzuwenden seien, was auf eine Zuständigkeitsverschiebung zugunsten von *Shariah*-Gerichten verweist (vgl. Favali und Pateman 2003: 68–70).

Die Frage, wie staatliche Institutionen zukünftig mit indigener Rechtssprechung verfahren werden ist von höchster Wichtigkeit in Bezug auf die Durchsetzungsmacht der reformierten Gesetze. Wenn die Mehrheit der äthiopischen Bevölkerungsgruppen die Legitimität der neuen Gesetze nicht anerkennt, werden sie strafbare Handlungen nicht vor staatliche Gerichte bringen und die Gesetze bleiben wirkungslos. In den Worten von Favali und Pateman:

„Radical changes in long-established traditions such as blood feud are bound to be difficult to administer as societies regard punishment levied by the state as something extraneous, something to be opposed.“ (Favali und Pateman 2003: 222).

Retraditionalisierungen

In diesem Zusammenhang ist weiters zu erwähnen, dass der Fokus auf mehr Selbstbestimmungsmöglichkeiten von bestimmten ethnischen Gruppen bei den staatlichen Restrukturierungsprozessen, nach Angaben von Vaughan (2004), zu einem Erstarken des ethnischen Bewusstseins und zu Retraditionalisierungen von Verhaltensweisen führte, die Frauen schädigen. So kann zum Beispiel die Art und Weise, wie Frauen beschnitten oder genital verstümmelt werden als Ausweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe dienen. Die gewaltsame Entführung von Mädchen oder jungen Frauen beziehungsweise die anschließende erzwungene Verheiratung sind ebenso vermehrt aufkommende Praktiken (vgl. Vaughan 2004: 34–35).

Policy Making und National Machineries

Neben den gesetzlichen Veränderungen hat die EPRDF-Regierung auch einige neue Policies implementiert, die speziell die Förderung von Frauen beziehungsweise die Verbesserung von weiblichen Lebenssituationen bewirken sollen.

Bezüglich der Konsequenzen die politische Institutionen betreffen, ist die *National Policy on Women* von besonderer Relevanz. Diese Policy strebt die Institutionalisierung von politischen und sozioökonomischen Rechten von Frauen durch die Etablierung von administrativen

Einheiten in staatlichen Institutionen an. Die Strategien, mit denen die Ziele der *National Policy on Women* verwirklicht werden sollen umfassen:

1. die Thematisierung von diskriminierenden Handlungen sowie von Auswirkungen von bestehenden Gesetzen, Regulationen und traditionellen Praktiken auf Frauen und die Etablierung von Bedingungen, die der Teilnahme von Frauen an Entscheidungsprozessen zuträglich sein sollen;
2. die Koordination und Inkorporation von frauenrelevanten Themen in allen Regierungsprogrammen und Policies sowie auf Institutionenebene;
3. die Herbeiführung eines sich ändernden Bewusstseins der Gesellschaft bezüglich diskriminierender Einstellungen gegenüber Frauen und Mädchen;
4. die Unterstützung von Forschungsprojekten sowie Kampagnen, die sich mit Frauenförderung und Geschlechtergleichheit befassen (vgl. Pitamber 2004: 9).

Zur Durchsetzung dieser Policy wurden auf institutioneller Ebene folgende Gremien eingerichtet: das *Women's Affairs Office* (WAO), welches 1991 gegründet wurde und im Büro des Premierministers angesiedelt ist, die *Women's Affairs Departments* (WADs) als Bestandteil von 16 Ministerien und die *Regional Women's Affairs Bureaus* (RWABs) auf regionaler Ebene. Des Weiteren gibt es das *Centre For Research Training and Information for Women in Development* (CERTWID), das mittlerweile dem Büro des Associate Vice President für Forschung und Graduiertenstudien untergeordnet ist (vgl. Pitamber 2004: 9–12; Cherinet 2002: 39–41).

Die Aufgaben des *Women's Affairs Office* sind primär:

1. die Koordination, Unterstützung und Beaufsichtigung von Frauen betreffenden Programmen auf nationaler Ebene,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung gendersensitiver Policies sowie die Prüfung bestehender Policies unter der Perspektive von Gender Mainstreaming,
3. die Erhebung und Dissemination von Daten sowie die Durchführung von Studien bezüglich der Situation von Frauen in Äthiopien (vgl. Pitamber 2004: 10; Schirnhofner 2005: 18).

Die Aufgaben der *Women's Affairs Departments* bestehen unter anderem in der Etablierung von Gender Mainstreaming Maßnahmen zuträglichsten Bedingungen sowie die Implementierung von gendersensiblen Aktivitäten in den Aufgabenbereichen der jeweiligen Ministerien und in der Supervision der ministeriellen Aktivitäten (vgl. Pitamber 2004: 10).

Die *Regional Women's Affairs Bureaus* sind für die Implementation der *National Policy of Women* beziehungsweise der oben aufgeführten Aufgaben auf regionaler Ebene

verantwortlich. Zudem sind sie auch dazu angehalten, Informationen einzuholen und Forschungsprojekte in Bezug auf die Situation von Frauen in den jeweiligen Regionen zu initiieren (vgl. Pitamber 2004: 10). Auf zentraler und *woreda*-Ebene wurden so genannte *Women's Desk officers* etabliert. Die Büros der zentralen Ebene haben primär die Funktion, die Aktivitäten der RWABs und der *woreda*-Ebene zu koordinieren. Die Administration der *woreda*-Ebene hat die Aufgabe, eng mit den Gemeinschaften zusammenzuarbeiten und deren Bedürfnisse bezüglich der Verbesserung der Situation von Frauen zu identifizieren und zu artikulieren (vgl. Pitamber 2004: 11).

Das primäre Anliegen des *Centre For Research Training and Information for Women in Development* ist die Unterstützung von Frauen hinsichtlich selbst organisierter Maßnahmen auf sozialer, kultureller, ökonomischer und politischer Ebene mit dem Ziel, dass Frauen in gleichberechtigter Weise von Veränderungs- oder Entwicklungsprozessen profitieren können. Hierzu bietet das Centre verschiedene Forschungs-, Trainings- und Dokumentationsaktivitäten an. Als Trainingsaktivitäten werden zum Beispiel diverse Workshops durchgeführt, die unter anderem Gender Verhältnisse analysieren beziehungsweise Themen aus einer Gender Perspektive betrachten, gendersensitive Forschungsmethoden oder auch Leadership-Kompetenzen vermitteln (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 40).

In Bezug auf die Frage, inwieweit die erwähnten Policies implementiert werden oder sind, ist zunächst festzuhalten, dass die Mehrzahl der beschriebenen Institutionen unterbesetzt sind und nur über unzureichende finanzielle und technische Ausstattung verfügen. So ist es zum Beispiel für die Beschäftigten der administrativen *national machinery for gender equality*³ auf regionaler sowie *woreda*-Ebene besonders wichtig mobil zu sein, damit sie Frauen in den abgelegenen Landesteilen erreichen können. Doch fehlen meist adäquate Transportmöglichkeiten. Weiters sind oftmals die Frauenabteilungen stärker von finanziellen Kürzungen betroffen als andere administrative Einheiten (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 35–40; Pitamber 2004: 11–12).

Ein weiterer Hinderungsgrund für die angestrebte Umsetzung der Gender Policies stellt die ungenügende Sensibilität oder das ungenügende Problembewusstsein verantwortlicher Beamter, Mitarbeiter und Politiker in Bezug auf die Konsequenzen asymmetrischer Geschlechterverhältnisse dar. So zeigt zum Beispiel eine Studie der Parteiprogramme der sieben größten Parteien Äthiopiens vor den Volksvertretungswahlen im Jahr 2000, dass keine dieser Parteien die Aufhebung der ungleichen Geschlechterverhältnisse in ihren

³ Für eine Beschreibung der Entwicklung und Implementierung von *national machineries for gender equality* als institutionelle Mechanismen der Frauenförderung in verschiedenen Ländern, siehe Rai 2003.

Zielbeschreibungen thematisiert. Lediglich die *Ethiopian Democratic Party* (EDP, jetzt *Ethiopian Democratic Unity Party*, EDUP) sprach sich für die Einführung von positiver Diskriminierung oder *affirmative action* aus (vgl. Vaughan und Tronvoll 2003: 139). Das EPRDF-Parteiprogramm beziehungsweise deren Fünf-Jahres-Plan erwähnte weder das Wort „Frauen“ noch die Arbeit und Ziele des *Women's Affairs Office* (vgl. Vaughan und Tronvoll 2003: 139). Der Ausschluss von Frauen in Bezug auf administrative Positionen, die Gestaltungsmöglichkeiten des politischen und öffentlichen Lebens Äthiopiens betreffend, spiegelt sich auch in dem geringen Anteil von Frauen im Parlament (unter acht Prozent im Jahr 2000), in Regierungsfunktionen (eine Ministerin auf Bundesebene und insgesamt fünf Frauen auf Länderebene) (UN-Begutachtungskomitee 2004) sowie ihr Fehlen bei Entscheidungsfindungsprozessen auf lokaler Ebene wider (vgl. Vaughan und Tronvoll 2003: 139; Pitamber 2004: 17).

4.2 Wirtschaftliche Institutionen

Um die Auswirkungen des Konflikts in Bezug auf soziale und kulturelle Institutionen der äthiopischen Gesellschaft benennen beziehungsweise einschätzen zu können, ist es notwendig eine grobe Skizze der sozialen Verhältnisse und Normen darzulegen, die das Leben von Frauen wesentlich beeinflussen. Hierzu wird zunächst ein allgemeiner Überblick zur Situation von Frauen in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungen, Gesundheit und Bildung gegeben, um folgend, anhand von Fallstudien (Pankhurst 1992, Gossaye et al. 2003) geschlechterspezifische Verhaltensnormen zu betrachten, die für bestimmte Charakteristika dieser Bereiche beziehungsweise für die Aufrechterhaltung geschlechterspezifischer Machtverhältnisse relevant sind.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist der wichtigste Sektor der äthiopischen Ökonomie. Dieser Sektor konstituiert den höchsten Anteil äthiopischer Exporte (circa 40 Prozent des *Gross Domestic Product* [GDP]) und beschäftigt ungefähr 80 Prozent der äthiopischen Bevölkerung, die somit mehrheitlich auf dem Land lebt (vgl. Library of Congress: Country Profile: 10). Nur ungefähr 14 Prozent der Bevölkerung lebt in Städten, womit Äthiopien als eines der am wenigsten urbanisierten Länder der Welt gilt (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 10). Die landwirtschaftliche Produktion wird primär durch Kleingrundbesitzer gewährleistet. Die von Frauen geleistete Arbeit im landwirtschaftlichen Sektor ist entscheidend für dessen Produktivität. Doch mit dem Wandel der ehemaligen Zentralwirtschaft zu einer marktwirtschaftlich orientierten Ökonomie beziehungsweise der von der EPRDF angestrebten

Liberalisierung der Ökonomie wird zum Beispiel von Cherinet und Mulugeta (2002) darauf hingewiesen, dass die Einführung von modernen Technologien in der landwirtschaftlichen Produktion die von Frauen geleistete Arbeit marginalisieren und abwerten könnte. Da Frauen mehrheitlich über wenig Eigenkapital oder Land verfügen, sind sie seltener kreditwürdig als Männer und können sich zum Beispiel keine Autos leisten, um ihre Produkte auch auf weiter entfernten Märkten anzubieten. Damit wären Frauen von der Teilhabe beziehungsweise dem Nutzen an modernisierenden Technologien ausgeschlossen und die ihnen verbleibenden Vertriebsmöglichkeiten stünden in Konkurrenz zu dem weiter reichenden Vertriebsnetz von mobilen Anbietern (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 10).

Industrie

Auch wenn Frauen zu einem sehr hohen Anteil an der Produktion und Konservierung von Lebensmitteln beteiligt sind, ist ihre Teilhabe an Lebensmittel verarbeitenden Prozessen sowie in Industrie und Handelsverkehr allgemein äußerst gering (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 10).

Die Beschäftigungsformen von Frauen als Anbieterinnen von Dienstleistungen sind ausdifferenzierter. Während Frauen als staatlich Angestellte circa 30–40 Prozent ausmachen und dieser Anteil sie vor allem als ausführende und nicht als administrative Kräfte repräsentiert, ist ihr Anteil im privaten Sektor wesentlich höher. Viele Frauen in diesem Sektor sind in kleinen Unternehmen beschäftigt, die nur geringes Eigenkapital und keine professionellen Verwaltungskennnisse erfordern. Frauen sind als Unternehmerinnen hauptsächlich im Verkauf von Lebensmitteln, Kohle und Brennholz, traditionellen Getränken und selbst produziertem Handwerk tätig (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 10). Trotzdem gilt das Fehlen von Investitionskapital als eines der gravierendsten Probleme für Dienstleistungsanbieterinnen. Die äthiopische Regierung unterstützt daher die Etablierung von Mikro-Finanz Institutionen, wie den *Ethiopian Women Development Fund* (EWDF) oder die *Federal Micro and Small Enterprises Development Agency* (FEMSEDA). Zudem wurde von der Regierung der zuvor erforderliche Lizenzerwerb für Unternehmen aufgehoben, die über weniger als 1000 Birr (entspricht circa 115 US Dollar) Eigenkapital verfügen (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 15).

Bezüglich der angestrebten Veränderungen des wirtschaftlichen Bereichs ist insbesondere die *Economic Reform Policy* mit der sie befördernden *Agricultural Development Led Industrialization* (ADLI) Strategie von Interesse.

Die Policy setzt folgende Schwerpunkte:

- die Erweiterung der Teilhabemöglichkeiten an Handelstätigkeiten in den Regionen durch Privatisierungen,
- die Förderung des Gebrauchs von lokal gewinnbaren Rohstoffen durch in einer Region ansässigen Industrien,
- die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen landwirtschaftlichem und industriellem Sektor, um die Abhängigkeit von importierten Rohstoffen und Waren zu reduzieren,
- die Priorisierung der Förderungen zugunsten des landwirtschaftlichen Bereichs, weil dieser als Basis für die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt angesehen wird.

Die Bedeutung der Teilhabe von Frauen an diesen Policy-Maßnahmen wird erwähnt. Weiters ist es beabsichtigt, dass Frauen mit Krediten und Förderungen ausgestattet werden, um ihnen eine breitere Teilhabe an ökonomischen Aktivitäten zu ermöglichen, ihnen den Schulbesuch und den Zugang zu Bildungsabschlüssen zu gewährleisten und ihre Teilhabe an Führungspositionen zu fördern und auszubauen. Auch wenn diese Absichten festgeschrieben sind, ist zu erwähnen, dass die Gender Perspektive nicht in allen Abschnitten der Policy beachtet wird (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 36).

In Bezug auf zukünftige Entwicklungen der äthiopischen Ökonomie, die auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen inkludieren sollte, ist anzumerken, dass die Liberalisierung der Wirtschaft ein Hauptanliegen der EPRDF-Regierung darstellt. Zwar besitzt die Regierung bislang immer noch die gesamten Eigentumsrechte des Landes sowie der größeren Betriebe, doch wurden mittlerweile einige Sektoren für private Investoren geöffnet, wie zum Beispiel die Telekommunikation, hydroelektrische Kraftwerke und die Verteidigungsindustrie. Zudem kam es zu einem Anstieg der Anzahl der Banken sowie zu einer Ausweitung des Bankwesens und Änderungen in dessen Regulationsbestimmungen, so dass das Anlegen von Geld und Fonds attraktiver wurde und sich ein gewisses Wirtschaftswachstums einstellen konnte (vgl. Vestal 1995: 177–178). Damit begann der Dienstleistungssektor eine immer wichtigere Rolle in dem sich entwickelnden privaten Sektor zu spielen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass die Entwicklung und weitere Ausdifferenzierung dieses Sektors aufgrund der immensen Einflussnahme von zwei Akteuren sehr stark eingegrenzt zu werden droht:

“the so-called ‘party-associated enterprises’ [...] and the Midroc business ‘empire’ owned by the Saudi-Ethiopian business magnate, Sheikh Mohammed Alamoudi. Beyond these two areas, it seems clear that the private sector has not grown to the

extent that it represents an effective voice in the political arena.” (Vaughan and Tronvoll 2003: 75).

4.3 Soziokulturelle Institutionen

Gesundheit

Frauen in Äthiopien sind erheblichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Dies zum einen aufgrund traditioneller geschlechterspezifischer Verhaltensweisen und zum anderen aufgrund von einem absolut unzureichenden medizinischen Versorgungssystem. In Bezug auf Gesundheitsversorgungen oder allgemeiner formuliert wohlfahrtsstaatlicher Leistungen, ist Äthiopien, trotz Verbesserungsbemühungen in den letzten Jahren, eines der am schlechtesten ausgestatteten Länder Afrikas. Weiters ist medizinische Versorgung hauptsächlich in den städtischen Zentren zugänglich. In ländlichen Gebieten, wo die Mehrheit der Bevölkerung lebt, besteht lediglich ein begrenztes bis gar kein medizinisches Versorgungsangebot (vgl. Library of Congress: Country Profile: 8).

Bezüglich der traditionellen geschlechterspezifischen Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Frauen wesentlich beeinträchtigen, zählt die sozial häufig akzeptierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Hierunter fallen körperliche Züchtigungen von männlichen an weiblichen Familienangehörigen, weibliche Genitalverstümmelungen (Female Genital Mutilation, FGM), Entführungen und Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen sowie frühe Verheiratungen und der damit verbundene Druck, Kinder zu gebären (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 18; Gossaye et al. 2003: 7; Pitamber 2004: 19–20). Darüber hinaus zählen unter anderem Schwangerschaften zu den größten Gesundheitsrisiken für Frauen, da Komplikationen nicht rechtzeitig behandelt werden können und Frauen wegen ihres Beschnittenseins häufig unter Infektionen leiden (vgl. Pitamber 2004: 19). So ist die Müttersterblichkeitsrate in Äthiopien, wie erwähnt die höchste des sub-saharischen Afrika (vgl. UN-Begutachtungskomitee 2004). Des weiteren sind Frauen dem Risiko, sich mit dem HIV/AIDS-Virus zu infizieren aufgrund von mehreren Gründen weit stärker ausgesetzt als Männer. In manchen hauptsächlich ländlichen Gegenden kann es wegen Polygamie oder frühen beziehungsweise häufigen Verheiratungen zu größeren Infektionsrisiken kommen, weil junge Frauen oftmals ältere Männer heiraten, die schon viele Geschlechtspartnerinnen hatten (vgl. Pitamber 2004: 20).

Ein weiterer Grund ist das Vorhandensein einer großen Anzahl von Männern, die, auch als eine Folge des Konflikts, nicht sesshaft sind. Hierzu zählen Männer im Militärdienst, Vertriebene und die traditionellen nicht sesshaften Gruppen Äthiopiens (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 30). Darüber hinaus wird der Gebrauch von Verhütungsmitteln generell als Sünde angesehen und die Auseinandersetzung mit Themen wie HIV/AIDS, häusliche Gewalt, Sexualität oder sexuellen Rechten gilt als Tabu (ebd).

Für diesen Bereich sind die *National Population Policy* und die *Health Policy* von Interesse. Zwar fokussiert die *National Population Policy* die Harmonisierung des Bevölkerungswachstums mit den Ressourcen des Landes, doch betont sie das Wohlbefinden und die Förderung von Frauen als wesentlich zur Erreichung dieses Ziels. Als Ziele werden weiters definiert:

- die Verbesserung des ökonomischen und sozialen Status von Frauen,
- die Abschaffung aller kulturellen Praktiken, welche die ökonomische und soziale Entwicklung von Frauen und deren Rechte beeinträchtigen,
- die Förderung von Frauen durch Bildung und Erwerbstätigkeit im staatlichen und privaten Sektor (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 37).

Die *Health Policy* dagegen bezieht sich hauptsächlich auf eine allgemeine Restrukturierung und Verbesserung des Gesundheitssystems, insbesondere im ländlichen Bereich. Doch werden den medizinischen Versorgungsbedürfnissen von Frauen und Kindern in den bislang benachteiligten Regionen sowie in den mobilen Bevölkerungsgruppen besondere Dringlichkeit beigemessen (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 37–38).

Bildung

Auch im Bildungsbereich gibt es relevante Unterschiede zwischen der Ausbildung von Frauen oder Mädchen und Männern oder Buben. Obwohl der Besuch der Primarstufe allgemein verpflichtend ist, besuchten nach Schätzungen der United Nations 2000 - 2001 nur 47 Prozent der relevanten Altersgruppe diese Schulstufe. Der Anteil der Mädchen betrug dabei nur 41 Prozent, derjenige der Buben 53 Prozent. Die Sekundarstufe besuchten nur noch 13 Prozent der entsprechenden Altersgruppe (vgl. Library of Congress: Country Profile: 8). Gründe für das Fernbleiben von Mädchen vom Schulbesuch liegen zum einen in ihrem Herangezogenwerden für häusliche Aufgaben. Zum anderen ist es bekannt, dass Mädchen auf dem Weg zur oder in der Schule durch Lehrer häufig Gewalt angetan wird. So wird berichtet, dass Mädchen durch Lehrer belästigt oder missbraucht und auf dem Weg zur Schule vergewaltigt oder entführt werden (vgl. Pitamber 2004: 22).

Aufgrund dieses geringen Ausbildungsniveaus beziehungsweise der hohen weiblichen Abbruchrate, sind in Äthiopien nur 33,8 Prozent der Frauen des Lesens und Schreibens kundig, im Vergleich zu 49,2 Prozent der Männer (vgl. Library of Congress: Country Profile: 8). Zudem werden ihnen weiterführende Möglichkeiten der Aus- oder Weiterbildung genommen. So besteht zwar seit kurzem die rechtliche Auflage für Universitäten, dass sie 30 Prozent ihrer Studienplätze an Frauen vergeben sollen, doch diese Quote kann aufgrund zu wenig Bewerberinnen nicht eingehalten werden (vgl. UN-Begutachtungskomitee 2004).

Die *Ethiopian Education and Training Policy* hat es sich in Bezug auf die Gender Disparitäten zum Ziel gesetzt, innerhalb des Bildungssystems die Rolle von Frauen zu thematisieren sowie die Diskussion um unterschiedliche Lebensbedingungen von Männern und Frauen in den Lehrplänen zu integrieren. So sollen zum Beispiel vermehrt Frauen als Lehrerinnen ausgebildet und diese für die Beratung und Förderung von Mädchen geschult werden (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 37).

Traditionelle Praktiken – Gewalt an Frauen

Auch die *Cultural Policy* sowie die *Development Social Welfare Policy* fokussieren die Ungleichbehandlung von Frauen. Dabei betont die *Cultural Policy* die Bedeutung von kulturellen Praktiken für das Denken und Handeln von Menschen. Daher, so die Schlussfolgerung der Policy, müssen diese berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Entwicklung in Richtung Geschlechtergerechtigkeit erzielen zu können. Demgegenüber betont die *Development Social Welfare Policy*, dass zunächst die Ursachen spezifischer sozialer Probleme untersucht werden müssen. Weiters könnten Erfolg versprechende Änderungsmaßnahmen nur unter Miteinbeziehung der betreffenden *grassroots*-Bewegungen entwickelt werden.

Es ist jedoch hinzuzufügen, dass beide Policies in vielen Punkten keine spezifischen Strategien zur Erlangung der festgeschriebenen Ziele anführen (vgl. Cherinet und Mulugeta 2002: 38–39).

Um die geschilderten Begebenheiten verstehen und sie in eine allgemeinere Gesellschaftsbeschreibung einordnen beziehungsweise eine Einschätzung der angestrebten Veränderungen geben zu können, werden im folgenden anhand von Fallstudien (Pankhurst 1992, Gossaye et al. 2003) geschlechterspezifische Verhaltensnormen, die für bestimmte Charakteristika der beschriebenen Bereiche bestimmend sind, betrachtet.

Helen Pankhurst (1992) hat für ihre Studie *Gender, Development and Identity* eine teilnehmende Beobachtung⁴ der Amhara-Gesellschaft in dem *kebele* Gagn in der Region Menz durchgeführt, die etwa 300 Kilometer nördlich von Addis Ababa in dem Staat *Amhara* liegt. Die alltäglichen Verhaltenweisen dieser Gemeinschaft sind wesentlich von geschlechterspezifischen Verhaltenskodizes und Aufgabenbereichen strukturiert. So ist es die Aufgabe der Männer, die Erde zu pflügen, Samen zu säen und die Ernte einzubringen. Sie sind außerdem für die Versorgung des Viehs zuständig. Dies bedeutet unter anderem, dass Frauen, die verwitwet oder Land besitzen und geschieden sind Brüder, Söhne oder andere männliche Verwandte brauchen, um ihr Land bestellen zu können. Frauen wiederum sind für die Fütterung, die Besorgung des Wassers für Haushalt und Vieh sowie die Verarbeitung und Lagerung der Nahrungsmittel zuständig. Außerdem sind sie fast ausschließlich für die Hühneraufzucht verantwortlich (vgl. Pankhurst 1992: 78–86). In Gagn nahm die Wollökonomie auch eine wichtige Rolle ein. Das Scheren der Schafe ist die Aufgabe der Männer, Frauen sind für den Verarbeitungsprozess und die Herstellung von groben Garn verantwortlich. Das Weben dieses Garns wird allerdings als Handwerk angesehen und ist, wie andere Formen des Handwerks in der äthiopischen Gesellschaft mit einem sozialen Tabu belegt. Nur eine sehr geringe Anzahl an Männern hat in Gagn diese Tätigkeit ausgeübt. Frauen wie Männer haben die von ihnen hergestellten Produkte auf nahe liegenden Märkten verkauft (vgl. Pankhurst 1992: 86–99).

Da die Organisation der alltäglich anfallenden Aufgaben stark geschlechtersegregiert ist, stellt die Anwesenheit von Männern und Frauen in einem Haushalt fast eine Notwendigkeit dar. So wurden zum Zeitpunkt der Studie auch ungefähr 23 Prozent der Haushalte von Frauen und nur zwei Prozent der Haushalte von allein stehenden Männern geführt (vgl. Pankhurst 1992: 21). Allein stehende Frauen befinden sich in der Regel zwischen Neuverheiratungen. Die Stabilität der Ehen ist allgemein recht niedrig. So war zum Zeitpunkt der Erhebung jeder Erwachsene im Durchschnitt 3,3 mal verheiratet. Die Dauer der Ehe reichte von acht Tagen bis zu 50 Jahren, wobei 49 Prozent der Ehen nicht länger als fünf Jahre währten (vgl. Pankhurst 1992: 114–115). Am häufigsten initiieren Frauen Scheidungen, oftmals aufgrund von häuslicher Gewalterfahrung. Jedoch sind es auch sie, die den Haushalt dann verlassen und zu ihren Eltern oder Verwandten zurückkehren und ihre Männer im Besitz des Haushalts verbleiben (vgl. Pankhurst 1992: 116–126).

⁴ Die teilnehmende Beobachtung oder die „fieldwork“-Phase dauerte von Mai 1988 bis Juli 1989. Neben ihren Forschungsdaten hat Pankhurst ein Feldtagebuch geführt und eine standardisierte Erhebung durchgeführt (vgl. Pankhurst 1992: 184–199).

Bezüglich des schon erwähnten häuslichen Gewaltaufkommens, gibt die Studie „*Women's Health and Life Events Study in Rural Ethiopia*“ (2003) Einblicke in ein weiteres Feld geschlechterspezifischer Verhaltenskodizes. Diese Studie wurde im Rahmen des „Butajira Rural Health Program“ im Februar und September 2002 im Meskan und Mareko District der Region Gurage durchgeführt, die im Norden des *Southern Nations and Nationalities and Peoples Regional State* liegt. Hierfür wurden 3 016 Frauen, die zum Zeitpunkt der Studie zwischen 15 und 49 Jahren waren mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsinstruments bezüglich ihrer Gewalterfahrung interviewt.⁵ Von diesen Frauen haben 49 Prozent angegeben, physische Gewalterfahrung während ihres Lebens erfahren zu haben. 59 Prozent gaben an, sexueller Gewalt von ihren Partnern während ihres Lebens ausgesetzt gewesen zu sein. 35 Prozent berichteten, dass sie unter mindestens einer sehr gewalttätigen Form von Misshandlung zu leiden gehabt hätten, wie Schläge, Getreten werden, Drosselung oder Bedrohung durch eine Waffe (vgl. Gossaye et al. 2003: 22). Weiters wurde von den Frauen angegeben, dass, wenn schon Kinder im Haushalt lebten, diese die Gewaltausübungen gesehen haben (vgl. Gossaye et al. 2003: 33).

Die Autoren und Autorinnen berichten zudem, dass die Gewalterfahrung von schwangeren Frauen zum Zeitpunkt der Studie sehr hoch war. So gaben 77 Prozent der schwangeren Frauen an, dass sie von ihrem Partner, zumeist dem Vater des Kindes, geschlagen oder getreten wurden (vgl. Gossaye et al. 2003: 25).

Auf die Frage, welche Situation oder Umstände zu der Gewaltausübung führten gaben 33 Prozent Familienkonflikte an, aber ein weiteres Drittel (31 Prozent) berichtete, dass ihre Männer ohne besonderen Grund gewalttätig seien (vgl. Gossaye et al. 2003: 26). Hinzu kommt, dass sich die Frauen kaum wehren, da schon eine verbale Entgegnung von Männern als Angriff interpretiert würde. 39 Prozent der Frauen gaben zudem an, dass sie bislang mit niemanden über ihre Gewalterfahrungen geredet haben, da häusliche Gewalt, trotz ihres hohen Aufkommens als soziales Tabu gilt (vgl. Gossaye et al. 2003: 27).

4.4. Militärische Institutionen

Nach der Machtübernahme durch die EPRDF hat die Übergangsregierung schon rasch nach ihrer Konstituierung mit der Demobilisierung ehemaliger Derg-SoldatInnen sowie mit der

⁵ Das verwendete Erhebungsinstrument zur Erfassung von Gewalterfahrungen wurde von der WHO im Rahmen der „Multi-Country Study of Women's Health and Domestic Violence“ entwickelt. Es enthält Fragen zu soziodemographischen Faktoren, Reproduktionserfahrungen, genereller gesundheitlicher Status einschließlich der psychischen Verfassung, die soziodemographischen Charakteristika des gegenwärtigen oder letzten Partners, sämtliche Formen von Gewalterfahrungen und deren Häufigkeiten bezogen auf die Lebenszeit sowie die letzten zwölf Monate, Verarbeitungsmechanismen der Gewalterfahrungen, finanzielle Autonomie und weitere Umstände, welche die Frauen erfahren haben (vgl. Gossaye et al. 2003: 18–19).

Implementierung des „*Demobilization and Reintegration Program*“ (DRP) begonnen, das ungefähr 475 000 Ex-Soldaten und -Soldatinnen betraf.

Die erste Phase dieses Programms begann 1991 und umfasste circa 365 000 ehemalige Derg-SoldatInnen. Die zweite Phase betraf ungefähr 90 000 Ex-Derg-SoldatInnen, die dritte (1992) an die 21 200 Ex-OLF (*Oromo Liberation Front*)-Kämpfer und -Kämpferinnen. Während der vierten Phase (1995) wurden zwischen 20 000 und 30 000 ehemalige EPRDF-Kämpfer und -Kämpferinnen demobilisiert. Die Leistungen, welche diese Kämpfer und Kämpferinnen erhielten, unterscheiden sich jedoch von denjenigen, die die übrigen Ex-SoldatInnen erhielten (vgl. Colletta et al. 1996: 30–34).⁶

Um das DRP in Anspruch nehmen zu können, mussten sich die Derg-SoldatInnen zunächst in so genannten „Discharge-“ oder „Transit-Zentren“ melden. Somit konnten zum einen Informationen über ihre spezifischen Bedürfnisse eingeholt werden, zum anderen konnten auf diesem Weg auch gesuchte Kriegsverbrecher ausfindig gemacht und inhaftiert werden (vgl. Colletta et al. 1996: 41). Die ehemaligen SoldatInnen wurden in der zweiten Phase für eine bestimmte Zeitperiode, die zwischen einigen Wochen bis zu zwei Monaten dauern konnte⁷, in den Zentren so genannten „PredischARGE-Programmen“ unterzogen. In diesen Programmen wurden sie aufgefordert in Gruppendiskussionen die Gründe des Krieges zu verstehen, unerwünschte Gewohnheiten, die sie während ihrer Zeit in der Armee gelernt haben, abzulegen und sich auf ein ziviles Leben vorzubereiten (vgl. Colletta et al. 1996: 46). Die letzte Phase des Demobilisationsprogramms umfasste den Transport der Ex-SoldatInnen in ihre Heimatregionen beziehungsweise ihrem gewünschten Transportziel. Ungefähr drei Viertel der ehemaligen SoldatInnen kehrten dabei in die jeweilige Heimatregion zurück (vgl. Colletta et al. 1996: 47–48).

Nach Colletta et al. (1996) ist die Implementierung der Reintegrationsprogramme bezüglich der sozialen Reintegrationserfahrungen, als sehr zufriedenstellend zu bewerten, wobei es keine gesonderten Daten im Hinblick auf ehemalige Soldatinnen gibt (vgl. Colletta et al. 1996: 80). Zwar weisen die Autoren daraufhin, dass sich die Reintegrationen in urbanen Regionen schwieriger gestalteten als im ländlichen Raum, da erstens den Ex-Soldaten oftmals die nötigen Qualifikationen für Jobprofile fehlten und zweitens der urbane Arbeitsmarkt sehr eng ist. Die Autoren betonen jedoch, dass sich die Ex-Soldaten allgemein gut reintegrieren konnten, da sie oftmals Unterstützung von ihren Familien und Gemeinden erhielten und sich in Ex-Soldaten-Netzwerken organisierten. Obwohl viele ehemalige Ehefrauen zum Zeitpunkt der Heimkehr der ehemaligen Soldaten wieder verheiratet waren oder Familien durch den

⁶ Zu den von ehemaligen EPRDF-Kämpfern und -Kämpferinnen erhaltenen Leistungen siehe bitte die Ausführungen Seite 32.

⁷ Ehemalige OLF-Kämpfer und -Kämpferinnen wurden für sechs Monate in den Zentren interniert (vgl. Colletta et al. 1996: 46).

Krieg im Land verteilt beziehungsweise auseinander gerissen waren, scheint die erweiterte Familie ein soziales Netzwerk geboten zu haben. Zudem haben viele Ex-Soldaten wieder geheiratet, was ebenfalls als positiver Reintegrationsfaktor angesehen wird sowie das Engagement der Ex-Soldaten in ihren Gemeinden. Weiters ist nach Colletta et al. (1996) die häusliche Gewalt in Ex-Soldaten-Familien nicht höher als in Nicht-Soldaten-Familien (vgl. Colletta et al. 1996: 78–80).

Eine wesentliche Komponente für eine zufriedenstellende Reintegration in ländlichen Regionen war die Allokation von Land für die ehemaligen Soldaten. Auch wenn Ex-Soldaten das Recht auf Land hatten, war die Vergabe von Land letztlich von den Verfahrensweisen der jeweiligen Gemeinden beziehungsweise von der Frage abhängig, ob die Familie des Ex-Soldaten die Bestellung des Landes übernommen hatte (vgl. Colletta et al. 1996: 55–56).

Bezüglich der Demobilisation und Reintegration von ehemaligen Soldatinnen gibt es keine gesicherten Informationen. Colletta et al. (1996) schätzen jedoch aufgrund der Teilnahme von Frauen an Reintegrationsprojekten, dass Frauen ungefähr fünf Prozent der Derg-Armee ausmachten (vgl. Colletta et al. 1996: 35), wobei zu erwähnen ist, dass Frauen eher in helfenden oder logistischen Positionen zu finden waren als in Kampfeinheiten (vgl. Colletta et al. 1996: 78). Die in diesen Positionen erworbenen Erfahrungen, qualifizierten die Ex-Soldatinnen jedoch auch in einem höheren Maße als viele ihrer männlichen Kollegen.

Aufgrund dieser geringen Anzahl von Derg-Soldatinnen gab es keine speziellen Reintegrationsprogramme für Frauen (vgl. Colletta et al. 1996: 35). Für ehemalige Derg-Soldatinnen war es auch nicht erforderlich, sich in den „Transit-Zentren“ zu melden. Sie wurden jedoch aufgefordert, sich in ihren jeweiligen Gemeinden zu melden und hatten den gleichen Anspruch auf Hilfeleistungen wie männliche Soldaten.

Obwohl, wie erwähnt, Frauen während der Implementierung der Reintegrationsprogramme keine besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde, weisen Colletta et al. (1996) daraufhin, dass Ex-Soldatinnen mit größeren Reintegrationsschwierigkeiten und -hindernissen konfrontiert waren und sind als ihre männlichen Kollegen, da sie aufgrund ihrer mehrjährigen Lebensweise in der Armee die von ihnen erwarteten traditionellen sozialen, familiären und geschlechterspezifischen Verhaltensweisen in bestimmten Aspekten ablehnen (vgl. Colletta et al. 1996: 79). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass ehemalige EPLF-Kämpferinnen auf sehr ähnliche Reintegrationsschwierigkeiten stoßen wie Ex-Derg-Soldatinnen:

„Unlike the single male veterans who are now sought after as husbands, the single woman returning to civilian society find their chances of marrying or remarrying

almost nonexistent. (...) Instead of coming home to a society in the process of abandoning these practices [like female circumcision or seclusion; N.G.], many women returning from military life find a society which now increasingly encourages traditional practices.” (Leisure 1999: 105).

Aufgrund dieser Situation sowie der Unterrepräsentanz von Frauen in öffentlichen und einflussreichen Positionen, haben sich Frauen besonders in Tigray zu Vereinen zusammengeschlossen, um ihren Benachteiligungen und Diskriminierungen etwas entgegenzusetzen. Hier wäre zum Beispiel die *Democratic Association of Tigray Women* (DATW) zu nennen. Hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der *Tigrean Fighters Association* und der „*The Women Mass*“ Association im September 1991, nehmen die Angehörigen dieser NGO an Diskussionen über Frauenthemen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene teil, kämpfen für die Durchsetzung der Menschenrechte und setzen sich für die Unterstützung von Frauen in politischen, sozialen und ökonomischen Bereichen ein. Ein weiterer Zusammenschluss von Frauen ist die *Women’s Association of Tigray* (WAT), deren Mitstreiterinnen sich besonders für die Informationsvermittlung einsetzen, damit Frauen überhaupt wissen, an welchen Programmen sie teilnehmen können beziehungsweise welche Rechte sie nach den neuen Gesetzen haben. Einige Angehörige dieser NGO waren zudem an den Vorbereitungen zum neuen Familiengesetz in Tigray beteiligt und führten Seminare für RepräsentantInnen von Gemeinden und Religionsgemeinschaften durch, um diese auf die veränderte Gesetzeslage aufmerksam zu machen. Weiters ist die sehr renommierte *Ethiopian Women Lawyers Association* (EWLA) zu nennen, deren Vertreterinnen sich vehement für die Einführung des neuen Familiengesetzbuchs und dessen Anwendung einsetzen und Frauen rechtlichen Beistand in juristischen Präzedenzfällen geben.⁸

In diesem Zusammenhang ist zudem bemerkenswert, dass die vierte Phase des DRP, die Demobilisation von 20 000 - 30 000 Ex-ENDF-Kämpfern und -Kämpferinnen, die bis zu diesem Zeitpunkt in der äthiopischen Armee dienten, in hohem Ausmaß ehemalige EPRDF-Kämpferinnen betrifft (vgl. Colletta et al. 1996: 35). Zwar erhalten die Ex-EPRDF-Soldaten und -Soldatinnen die gleichen Hilfeleistungen wie demobilisierte Derg- und OLF-Kämpfer und -Kämpferinnen, doch wurden sie von der Übergangsregierung aufgefordert an dem so genannten „Humera Resettlement Scheme for cotton growing“ teilzunehmen und damit nicht in ihre Heimatregionen zurückzukehren, sondern neue Gemeinschaften im recht spärlich besiedelten Westen Tigrays zu bilden (vgl. Colletta et al. 1996: 65). Diese Maßnahme rief

⁸ Mehr Informationen zu NOGs in Äthiopien bei PeaceWomen, Organizations by Country: http://www.peacewomen.org/contacts/africa/ethiopia/eth_index.html [21.11.2005].

vielerorts Kritik hervor, weil zum einen Humera vor der Restrukturierung Äthiopiens nicht zu Tigray, sondern zu Gonder gehörte und die ehemaligen EPRDF-Kämpfer und -Kämpferinnen nun recht konzentriert in der Nähe zur Grenze des Sudans siedeln (vgl. Colletta et al. 1996: 65–66). In diesem Kontext muss auch die radikale Kritik von Beobachtern am DRP verstanden werden, die lediglich von einer Umverteilung der Streitkräfte anstatt deren Reduktion spricht (vgl. Vaughan 2004: 12).

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verantwortlichen der neu zu bildenden äthiopischen Armee bemüht waren, ihre Zusammensetzung bezüglich der verschiedenen Ethnien Äthiopiens repräsentativ zu gestalten. Während des Krieges mit Eritrea kam es zu einer massiven Remobilisierung ehemaliger Kämpfer und Kämpferinnen und zu neuen Rekrutierungen, so dass die Streitkräfte von ungefähr 100 000 auf 350 000 Personen aufgestockt wurden. Seit der Beruhigung des Konflikts ist die Anzahl der Streitkräfte wieder auf 160 000 reduziert worden. Es sind weitere Demobilisationsphasen geplant, so dass die ENDF schließlich 100 000 Soldaten und Soldatinnen umfassen soll, ergänzt von einem unbewaffneten Kontingent an Reservisten und Reservistinnen, die im Falle einer erneuten Bedrohung in kürzester Zeit bewaffnet werden können (vgl. Vaughan 2004: 13).

Seit 1991 besteht in Äthiopien keine allgemeine Wehrpflicht mehr. Der Militärdienst ist freiwillig und dauert 16 Monate, wobei vier Monate Training absolviert werden müssen (vgl. Vaughan 2004: 13; Library of Congress: Country Profile 2005: 20). Nach Angaben von Colletta et al. (1996) stellen Frauen ungefähr 30 Prozent der ENDF-SoldatInnen (vgl. Colletta et al. 1996: 35). Es ist jedoch zu bemerken, dass diese Angaben aus dem Jahr 1996 stammen und ich keine gesicherten Angaben zum gegenwärtigen Anteil von Frauen in der äthiopischen Armee sowie deren Verbleib oder ihren Positionierungen innerhalb der militärischen Institutionen finden konnte. In aktuellen Beschreibungen der äthiopischen Militärstärke sind jedoch lediglich Angaben aufgelistet, die sich auf männliche Soldaten beziehen (vgl. CIA).

5. Quellenverzeichnis

[...] Datum des Zugriffs

Isaias Afwerki: „War is imminent; this time, should we just wait for it?“ by Gedab News, April 20, 2005; Unter URL: http://www.awate.com/artman/publish/article_4071.shtml [29.08.2005].

Cherinet, Haregewoin und Emebet Mulugeta (2002). Country Gender Profile Ethiopia, Addis Ababa, May 2002. Swedish International Development Cooperation Agency (Sida). Unter URL: http://ieep.tomoye.com/ev_en.php?ID=1909_201&ID2=DO_TOPIC [20.07.2005].

CIA, The World Factbook: Ethiopia unter URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/print/et.html> [07.03.2006].

Clausewitz (1832): Vom Kriege. Gesamtwerk einsehbar unter URL: <http://gutenberg.spiegel.de/clausewitz/krieg/buch01.htm> [08.03.2006]

Cockburn, Cynthia (2001). The Gendered Dynamics of Armed Conflict and Political Violence. IN: Moser, Caroline O.N./Clark, Fiona C.: Victims, Perpetrators or Actors? Gender, Armed Conflict and Political Violence. London. S.13–29.

Colletta, Nat J., Markus Kostner and Ingo Wiederhofer (1996). Case Studies in War-to-Peace Transition: *The Demobilization and Reintegration of Ex-Combatants in Ethiopia, Namibia, and Uganda*. World Bank Discussion Paper No.331 unter URL: http://www.wds.worldbank.org/servlet/WDSContentServer/WDSP/IB/1996/06/01/000009265_3961214183011/Rendered/PDF/multi_page.pdf [Zugriff05.12.2005].

Dorman, Sara Rich (2005). “Narratives of nationalism in Eritra: research and revisionism.” *Nations and Nationalism* 11 (2): 203–222.

Farwell/Araia: “Silent Pain: Rebuilding Community among Eritrean Survivors of War Rape”, Vortrag, gehalten während der sechsten Konferenz *der International Society for Health and Human Rights*, Cavtat, Kroatien, Juni 2001; unter URL: <http://www.ishhr.org/conference/articles/farwell.pdf> [29.07.2005].

Favali, Lyda and Roy Pateman (2003). *Blood, Land, and Sex. Legal and Political Pluralism in Eritrea*. Bloomington: Indiana University Press.

Gossaye, Yegomawork and Negussie Deyessa, Yemane Berhane, Mary Ellsberg, Maria Emmelin, Meaza Ashenafi, Atalay Alem, Alemayehu Negash, Derege Kebede, Gunnar Kullgren, Ulf Hogberg (2003). “Women’s Health and Life Events Study in Rural Ethiopia.” Special Issue on Butajira Rural Health Program. *The Ethiopian Journal of Health Development* 17: 1–47.

Human Rights Watch (1990): Ethiopia. Unter URL: http://www.hrw.org/reports/1990/WR90/AFRICA:BOU-02.htm#P70_15946 [14.09.2005].

Human Rights Watch, Publications 1992, Ethiopia. Unter URL: http://www.hrw.org/reports/1992/WR92/AFW-02.htm#P111_34316 [14.09.2005]

Human Rights Watch, World Report 2001, Ethiopia. Unter URL: <http://www.hrw.org/wr2k1/africa/ethiopia.html> [13.09.2005].

Human Rights Watch (2005). “Targeting the Anuak: Human Rights Violations and Crimes against Humanity in Ethiopia’s Gambella Region“, March 2005, Vol. 17, No. 3(A). Unter URL: <http://www.hrw.org/reports/2005/ethiopia0305/ethiopia0305.pdf> [14.09.2005].

Ipas (2004). Women's rights and policies: „Revision of Ethiopian law promotes women's reproductive rights”. Unter URL: http://www.ipas.org/english/press_room/2004/releases/11302004.asp [23.09.2005].

Iyob, Ruth (1995). *The Eritrean Struggle for Independence. Domination, resistance, nationalism 1941-1993*. Cambridge: Cambridge University Press.

Iyob, Ruth (2000). “The Ethiopian-Eritrean conflict: diasporic vs. hegemonic states in the Horn of Africa, 1991 – 2000.” *The Journal of Modern African Studies* 38(4): 659– 682.

Kassel, Susanne (2005): Kriegslegitimation und Geschlecht. In: Medien im Krieg Revisited. Medien Journal 3/2005. S. 35–45.

Leisure, Susan (1999). “Exchanging Participation for Promises. Mobilization of Women in Eritrea.” In *Democratization and Women's Grassroots Movements*, ed. Jill M. Bystydzienski and Joti Sekhon, 95–110. Bloomington: Indiana University Press.

Library of Congress–Federal Research Division: *Country Profile: Ethiopia, April 2005*. Unter URL: <http://lcweb2.loc.gov/frd/cs/ettoc.html> [15.08.2005].

Library of Congress–Federal Research Division: *Country Studies: Ethiopia*. Unter URL: <http://lcweb2.loc.gov/frd/cs/ettoc.html> [29.07.2005].

Negash, Tekeste und Kjetil Tronvoll (2000). *Brothers at War. Making Sense of the Eritrean-Ethiopian War*. Oxford et al.: James Currey.

Pankhurst, Helen (1992). *Gender, Development and Identity. An Ethiopian Study*. London et. al: Zed Books.

Pitamber, S. (2004). African Development Bank: *Ethiopia. Multi-Sector Country Gender Profile. Agriculture and Rural Development North East and South Region (Onar), March 2004*. http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/OPERATIONSINFORMATION/MULTI-SECTOR%20COUNTRY%20GENDER%20PROFILE_ETHIOPIA.PDF [29.07.2005].

Rai, Shirin M. (ed.)(2003). *Mainstreaming gender, democratizing the state? Institutional mechanisms for the advancement of women*. Manchester and New York: Manchester University Press.

Schirnhöfer, Petra (2005). *Genderbox/Länderprofil: Äthiopien. Legale Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, vidc Juni 2005*.

Seifert, Ruth (2004). “Einleitung: Identität, Gender und kriegerische Konflikte.” In *Gender, Identität und kriegerischer Konflikt*, ed. Ruth Seifert, 9–25. Münster: Lit Verlag.

Tareke, Gebru (2004). “From Af Abet to Shire: the defeat and demise of Ethiopia's ‘Red’ Army 1988–89.” *Journal of Modern African Studies* 42 (2): 239–281.

Tronvoll, Kjetil (1999). “Borders of violence – boundaries of identity: demarcating the Eritrean nation-state.” *Ethnic and Racial Studies* 22 (6): 1037–1060.

UN-Begutachtungskomitees: Bericht zur Einhaltung der CEDAW in Äthiopien. Unter URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2004/wom1431.doc.htm> [23.09.2005].

Vaughan, Sarah (2004). *Ethiopia: A Situation Analysis and Trend Assessment*. Writenet Report commissioned by United Nations High Commissioner for Refugees, Protection Information Section. Unter URL:

<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/publ/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=406d299c4&page=publ>
[17.11.2005].

Vaughan, Sarah and Kjetil Tronvoll (2003). *The Culture of Power in Contemporary Ethiopian Political Life*. Sidastudies no.10. Stockholm: SidaStudies.

Vestal, Theodore M. (1999). *Ethiopia. A post-Cold War African state*. Westport et al.: Praeger.

Zarkov, Dubravka (2005). "Beyond Oppositional Dualities. Paradoxes of Women's and Men's Lives in Violent Conflict." *Talk presented by Dubravka Zarkov at VIDC, Vienna, April 4.*